



# FORSCHUNGSBERICHT

567/M

## Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019)

– Methodenbericht –

# Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019)

## – Methodenbericht

Durchgeführt von:

**KANTAR**

Public Division  
Landsberger Straße 284  
80687 München

Autoren:  
Arnold Riedmann  
Dr. Thorsten Heien  
Marvin Krämer

November 2020

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.  
Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

## Kurzbeschreibung

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat die Public Division von Kantar (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) im Jahr 2020 zum neunten Mal nach 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013, 2015 und 2017 eine empirische Untersuchung zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland durchgeführt. Einbezogen in die „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2019“ (BAV 2019) wurden eine (Netto-)Stichprobe von über 3.000 Betrieben sowie Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherungen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, und öffentliche Zusatzversorgungsträger. Die Daten zu Direktzusagen und Unterstützungskassen basieren dagegen auf Geschäftsstatistiken des „Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Damit wird nunmehr die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 aufgezeigt. Mit der BAV 2019 wird die bestehende Zeitreihe um die Referenzpunkte Dezember 2018 und Dezember 2019 ergänzt und damit bis unmittelbar nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) im Januar 2018.

## Abstract

On behalf of the Federal Ministry of Labour and Social Affairs, Kantar's Public Division (formerly TNS Infratest Social Research) conducted a study on the situation and development of occupational pension provision in 2020 for the ninth time after 2003, 2004, 2006, 2008, 2011, 2013, 2015 and 2017. Included in the „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2019“ (BAV 2019) were a (net) sample of more than 3.000 companies as well as pension pools, pension funds, life insurance companies offering direct insurances and public supplementary pension funds. The data on direct pension promises and benevolent funds are based on statistics from the „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG), the German pension protection system. BAV 2019 covers the situation in December 2018 and December 2019. Thus, the reference period of the survey is immediately after the Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) came into force in January 2018. Together with its predecessor surveys, it shows the development of the occupational pensions since the Altersvermögensgesetz (AVmG) and the Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) came into force in January 2002, giving employees the right to have part of their earnings paid into to a company pension plan (known as a deferred compensation).



# Inhalt

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>10</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>12</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>13</b>
<b>Vorbemerkung</b>	<b>15</b>
<b>1. Ablauf und Zeitplan der Gesamtuntersuchung</b>	<b>17</b>
<b>2. Trägerbefragung im Überblick</b>	<b>19</b>
2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege	19
2.2 Erhobene Informationen	20
2.3 Feldarbeit	22
2.4 Teilnahmequote	23
2.5 Datenprüfung und Nachbearbeitung per Telefon oder E-Mail	24
2.6 „Befragten-Pflege“	26
<b>3. Befragung von Pensionskassen</b>	<b>27</b>
3.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	27
3.2. Datenprüfung und telefonische Nachbearbeitung	30
3.3. Hochrechnung	31
<b>4. Befragung von Pensionsfonds</b>	<b>33</b>
4.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	33
4.2. Datenprüfung	34
4.3. Hochrechnung	34
<b>5. Befragung von Zusatzversorgungsträgern im öffentlichen und kirchlichen Dienst</b>	<b>35</b>
5.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	35
5.2. Datenprüfung	36

5.3.	Schätzung von fehlenden Angaben	37
5.4.	Hochrechnung	37
<b>6.</b>	<b>Befragung von Anbietern von Direktversicherungen</b>	<b>38</b>
6.1.	Grundgesamtheit und Teilnahmequote	38
6.2.	Datenprüfung	40
6.3.	Hochrechnung	40
<b>7.</b>	<b>Berechnungen für Direktzusagen und Unterstützungskassen</b>	<b>42</b>
7.1.	Datenlage	42
7.2.	Aufgaben des PSVaG	42
7.3.	Beitragspflichtige Arbeitgeber	43
<b>8.</b>	<b>Berechnung der BAV-Verbreitungsquote in der Trägerbefragung</b>	<b>46</b>
8.1.	BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt	46
8.2.	BAV-Verbreitungsquote	48
<b>9.</b>	<b>Ziele, Inhalte und Erhebungseinheit der Arbeitgeberbefragung</b>	<b>49</b>
9.1.	Ziele	49
9.2.	Inhalte	49
9.3.	Erhebungseinheit	49
<b>10.</b>	<b>Grundgesamtheit, Stichprobe und Feldarbeit der Arbeitgeberbefragung</b>	<b>50</b>
10.1.	Grundgesamtheit	50
10.2.	Stichprobe	56
10.3.	Feldarbeit	57
10.3.1.	Ablauf	57
10.3.2.	Unterstützende Maßnahmen	57
10.3.3.	Rücklauf	58
10.3.4.	Stichprobenausschöpfung und -struktur	59
10.3.5.	Datenprüfung	65

<b>11.</b>	<b>Gewichtung und Hochrechnung der Arbeitgeberbefragung</b>	<b>66</b>
11.1.	Gewichtung und Hochrechnung	66
11.2.	Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer BAV- Untersuchungen	67
	<b>Anhang</b>	<b>70</b>
<b>I.</b>	<b>Vorgaben für die Datenprüfung</b>	<b>71</b>
<b>II.</b>	<b>Definition zentraler Begriffe</b>	<b>73</b>
<b>III.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>75</b>
<b>IV.</b>	<b>Fragebogen</b>	<b>78</b>



# Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1.1</b>	<b>Arbeits- und Zeitplan Arbeitgeberbefragung</b>	17
<b>Tabelle 1.2</b>	<b>Arbeits- und Zeitplan Trägerbefragung</b>	18
Tabelle 2.1	Erhebungstatbestände der Trägerbefragungen: Versicherte	21
Tabelle 2.2	Erhebungstatbestände der Trägerbefragungen: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung	22
<b>Tabelle 2.3</b>	<b>Teilnahmequoten (in %) nach Durchführungswegen</b>	23
<b>Tabelle 3.1</b>	<b>Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionskassen</b>	28
<b>Tabelle 3.2</b>	<b>Hochrechnung der Angaben von Pensionskassen auf die Grundgesamtheit aller Pensionskassen der Privatwirtschaft mit Geschäftsbetrieb auf Basis der Zahl der Anwärter</b>	32
<b>Tabelle 4.1</b>	<b>Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionsfonds</b>	33
<b>Tabelle 5.1</b>	<b>Bestand und Teilnehmer der Befragung der Träger der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst</b>	36
<b>Tabelle 6.1</b>	<b>Bestand und Teilnehmer der Befragung von Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten</b>	38
Tabelle 7.1	PSVaG-beitragspflichtige Unternehmen nach Durchführungswegen – Mehrfachwege	44
Tabelle 8.1	Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften	47
<b>Tabelle 8.2</b>	<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften</b>	48
Tabelle 10.1	Wirtschaftszweige lt. WZ 2008	51
Tabelle 10.2	Ausgeschlossene Wirtschaftszweige lt. WZ 2008 bei BAV 2015 und BAV 2019	51
Tabelle 10.3	Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Grundgesamtheiten der Arbeitgeberbefragungen BAV 2015 und BAV 2019	52
Tabelle 10.4	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Branchen und Betriebsgröße am 31. Dezember 2019	54
Tabelle 10.5	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Branchen und Betriebsgröße am 31. Dezember 2019	55
Tabelle 10.6	Betriebsstätten in Grundgesamtheit und Bruttostichprobe nach Betriebsgröße	56
Tabelle 10.7	Brutto- und Nettostichprobe	59
Tabelle 10.8	Betriebsgröße in Brutto- (Brutto I) und ungewichteter Nettostichprobe (Netto II)	60

Tabelle 10.9	Nettostichprobe (ungewichtet) nach Branchen und Betriebsgröße	62
Tabelle 10.10	Ausschöpfung der Bruttostichprobe (ungewichtet) nach Branchen und Größenklassen	63
Tabelle 10.11	Betriebe und BAV-Quote nach Betriebsgröße und Versandwelle	64
Tabelle 11.1	Betriebsgröße in Grundgesamtheit und gewichteter Nettostichprobe	66
Tabelle 11.2	Branche in Grundgesamtheit und gewichteter Nettostichprobe	67

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 10.1 Verlauf Arbeitgeberbefragungen BAV 2015 und BAV 2019 nach  
Tagen der Feldarbeit 58

# Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Arbeitgeber
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
AKE	Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes
AN	Arbeitnehmer
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASID	Untersuchungen zur „Alterssicherung in Deutschland“
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung (für Bund und Länder)
ATV-K	Altersvorsorge-TV-Kommunal
AV 2011	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“
AV 2015	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“
AV 2019	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“
AVID	Untersuchungen „Altersvorsorge in Deutschland“
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BAV 20xx	Untersuchungen zur „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst“ bzw. „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“ bzw. „Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung“
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMGS	(früheres) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BRSG	Betriebsrentenstärkungsgesetz
BVA	Bahnversicherungsanstalt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DV	Direktversicherer / Direktversicherung
DZ	Direktzusage
EStG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZvNG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz
J	Jahr
LV	Lebensversicherung
M	Monat
Mfa	Mehrfachanwartschaft (auf eine betriebliche Altersversorgung)
ÖD	Öffentlicher Dienst
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PW	Privatwirtschaft
RBZ	Reine Beitragszusage
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
TB	Tabellenband
UK / U-Kasse	Unterstützungskasse
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
Vddb	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
VddKO	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WZ	Wirtschaftszweig
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZV	Zusatzversorgung (private und öffentliche zusammengefasst)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

## Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG), des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) sowie des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) am 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung (BAV), der so genannten zweiten Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Dies betrifft u.a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Pensionsfonds als zusätzlichen Durchführungsweg, den gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie die umfangreichen neuen steuer- und beitragsrechtlichen Förderungsmöglichkeiten.

Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) bringt weitere Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung. Es zielt darauf ab, die Betriebsrente insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten. Dies soll insbesondere durch das sog. Sozialpartnermodell erreicht werden, das die Einführung reiner Beitragszusagen ermöglicht und damit Betriebe von der Verpflichtung befreit, für ein bestimmtes Leistungsniveau zu garantieren. Zudem wurden für Beschäftigte mit geringem Einkommen verstärkte Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen, indem BAV-Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen bis 2.200€ durch einen Förderbetrag von bis zu 144€ pro beschäftigter Person gefördert werden (mit dem Grundrentengesetz vom 12. August 2020 wurden diese Beträge auf 2.575 Euro bzw. 288 Euro erhöht).

Zur Frage, ob und inwieweit das BRSg Wirkung entfaltet und zu einer stärkeren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung führt, liefern die aktuellen BAV-Erhebungen erstmals empirische Hinweise. Die Zahl der aktiv Versicherten und der aktiven Anwartschaften in den verschiedenen Durchführungswegen unmittelbar vor Inkrafttreten des BRSg wurde in der Trägerbefragung BAV 2017 erfasst, mit Messungen zum 31.12.2017 als Stichtag. Veränderungen in der Anzahl der Versicherten und Verträge zu den aktuellen Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 könnten daher auf Wirkungen des Gesetzes hinweisen. Allerdings ist der Zeitraum, in dem die Maßnahmen Wirkung entfalten konnten, nach Inkrafttreten des Gesetzes vergleichsweise kurz. Zudem erlaubt die Trägerbefragung keinerlei direkte Rückschlüsse auf Effekte des Gesetzes im Sinne einer Ursache-Wirkung-Kette, da auch andere Faktoren die Entwicklung der Verbreitung der BAV positiv wie negativ beeinflussen und sich in ihrer Wirkung überlagern können.

Um die sich aus den in den letzten 18 Jahren umgesetzten Gesetzesänderungen ergebenden Auswirkungen zu beobachten, haben das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) sowie später das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2003 bis 2019 die Public Division von Kantar (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) mit mittlerweile neun mehrgliedrigen Untersuchungen zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt.

Die Untersuchungen setzen sich aus bis zu fünf aufeinander abgestimmten Teilerhebungen zusammen:

- einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern im Rahmen von BAV 2003, 2004, 2007, 2011, 2015 und 2019.
- Befragungen von Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern in allen bisherigen Untersuchungen sowie bei Versicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, letztere im Kontext von BAV 2004, BAV 2011, BAV 2013, BAV 2015, BAV 2017 und der aktuellen Erhebung BAV 2019.

Zusätzlich einbezogen wurden jeweils Geschäfts- bzw. Verbandsstatistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie darüber hinaus – in Einzelfällen – Geschäftsberichte einzelner Träger. Bereitgestellt und analysiert wurden jeweils weitgehend gleichlautende empirische Daten zur Zahl und zum Anteil der aktiven sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit einen Anspruch auf eine spätere BAV erwerben, sowie zur Zahl und zum Anteil der Arbeitgeber in den jeweils einbezogenen Wirtschaftszweigen, die entsprechende Leistungen für ihre Beschäftigten vorsehen. Referenzzeitpunkt ist jeweils das Jahresende.<sup>1</sup>

Die Untersuchungen wären ohne vielfältige Unterstützung nicht möglich gewesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten. In BAV 2019 gilt dies insbesondere für die Mitarbeiter\*innen des Referates Wissensmanagement – Rechtsangelegenheiten (WIM-RA) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, die die Bereitstellung der Bruttostichprobe der Arbeitgeberbefragungen auf Basis der Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit (BA) organisiert haben. Herr Ingo Kramer, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), hat uns ein Begleitschreiben an die befragten Unternehmen zur Verfügung gestellt, in dem er das Interesse der Arbeitgeberverbände an der Untersuchung betont und um Teilnahme gebeten hat. Herr Jürgen Rings, Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba), hat uns mit einem Schreiben an die Pensionskassen unterstützt. Entsprechende Empfehlungsschreiben an die Pensionsfonds haben wir von Dirk Jargstorff, Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), vertreten durch Dr. Peter Schwark und Ilka Houben, erhalten. Für vielfältige Unterstützung von Seiten des GDV bedanken wir uns auch bei Thomas Lueg. Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung hat, initiiert durch Hagen Hügelschäffer, ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Rundschreiben um ihre Unterstützung gebeten. Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), vertreten durch Michaela Zmudzinski, hat freundlicherweise Referenzstatistiken zur Ergänzung und zum Abgleich der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Methodenbericht wurde auf Seiten von Kantar von Arnold Riedmann, Dr. Thorsten Heien und Marvin Krämer verfasst. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren Dr. Günther Dick, Dr. Steffen Walther und die Leiterin des Referates Ib2 „Finanzielle Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Prävention von Altersarmut“, Dr. Susanne Blancke für die Betreuung verantwortlich.

Unser ganz besonderer Dank gilt schließlich den Arbeitgebern, Pensionskassen, Pensionsfonds und Trägern öffentlicher Zusatzversorgungsleistungen sowie den Direktversicherungsunternehmen, die durch die Teilnahme an den verschiedenen Teilerhebungen die grundlegende Voraussetzung für diese Untersuchungen geschaffen haben.

---

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung vgl. Riedmann et al. 2020.

# 1. Ablauf und Zeitplan der Gesamtuntersuchung

Der Arbeits- und Zeitplan der BAV 2019 geht aus Tabelle 1.1 (Arbeitgeberbefragung) und Tabelle 1.2 (Trägerbefragung von Pensionskassen, Pensionsfonds, Anbietern von Direktversicherungen, öffentliche Zusatzversorgungsträger) hervor. Soweit erforderlich werden die einzelnen Arbeitsschritte in den folgenden Kapiteln erläutert.

**Tabelle 1.1 Arbeits- und Zeitplan Arbeitgeberbefragung**

<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Termin</b>
Projektstartsitung	23. Aug. 2019
<b>Überarbeitung der Erhebungsinstrumente</b> Fragebogen, Anschreiben, Empfehlungsschreiben, Erinnerungsschreiben	September 2019 – März 2020
<b>Stichprobenkonzeption</b> Antrag auf Stichprobenziehung an das Institut für Arbeitsmarkt Und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit	1. Okt. 2019 – 27. Jan. 2020
<b>Druck der Erhebungsunterlagen</b>	11. – 28. Feb 2020
<b>Feldphase</b>	
Erstversand der Erhebungsunterlagen	9. März
1. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	15. April
2. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	15. Mai
Feldende (Eintreffen des letzten ausgefüllten Fragebogens)	3. Juli
<b>Datenprüfung (Einzelfallprüfung)</b> Konsistenzprüfung und ggf. Nacherhebung fehlender / unplausibler Angaben	2. April – 15. Juli
Datenerfassung	17. März – 4. Juli
Hochrechnung	15. Juli – 24. Aug.
Tabellarische Auswertung	25. Aug. – 3. Sep.
Betriebliche Altersversorgung 2001-2019	Kantar – Public Division



**Tabelle 1.2**      **Arbeits- und Zeitplan Trägerbefragung**

<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Termin</b>
<b>Aktualisierung der Adressen</b>	20. Jan. – 28. Febr. 2020
<b>Überarbeitung der Erhebungsinstrumente</b> Fragebogen, Anschreiben, Empfehlungsschreiben, Erinnerungsschreiben	September 2019 – März 2020
<b>Druck der Erhebungsunterlagen</b>	11. Feb – 9. März 2020
<b>Feldphase</b>	
Erstversand der Erhebungsunterlagen	16. März
1. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	20. April
2. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	11. Mai
Feldende (Eintreffen des letzten ausgefüllten Fragebogens)	18. Juni
<b>Datenprüfung (Einzelfallprüfung)</b> Konsistenzprüfung und ggf. Nacherhebung fehlender / unplausibler Angaben	25. Mai – 27. Juli
<b>Aufbereitung der Daten des PSVaG und des GDV</b> (Daten für Direktzusagen, U-Kassen und – ergänzend – Direktversicherer)	06. – 09. Juli
<b>Datenaufbereitung</b> Schätzung der Daten der Nichtteilnehmer / Hochrechnung auf die Grundgesamtheiten auf Ebene der Durchführungswege Herausrechnen von Doppelerfassungen aufgrund von Mehrfach- anwartschaften bei einem bzw. mehreren Träger/n	22. Juni – 27. Juli 27. Juli
<b>Auswertung</b> Tabellarische Aufbereitung der Ergebnisse im Kontext der Ergebnisse der Vorgängerstudien	21. – 31. Juli
<b>2. Zwischenbericht</b>	31. Juli
<b>Erstellung des Endberichts und Methodenberichts</b>	24. August – 30. Okt.
<b>Berichterstattung</b> Vorlage des Endberichts einschl. Kurzbericht und Klappentext Vorlage des Methodenberichts und der Excel-Tabellen	30. Okt. 30. Okt.
Betriebliche Altersversorgung 2001-2019	Kantar – Public Division

## 2. Trägerbefragung im Überblick

Die Trägerbefragung zur BAV 2019 konzentriert sich auf die Erhebung von Daten bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherern und Trägern der öffentlichen Zusatzversorgung. Zusätzlich wurden, wie bei allen bisherigen Untersuchungen, Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) einbezogen.

### Referenzzeitpunkte

Im Rahmen der früheren BAV-Untersuchungen stehen Trägerinformationen für die Jahre 2001 bis 2007 und 2009 bis 2017 zur Verfügung, und zwar jeweils zum Jahresende.<sup>2</sup> Erhoben wurden bis zur BAV 2011 (Ausnahme: BAV 2006) jeweils Angaben zu drei Referenzzeitpunkten, ab BAV 2013 wurde die Abfrage auf zwei Referenzzeitpunkte beschränkt, um die Belastung für die befragten Leistungsträger in Grenzen zu halten. Referenzzeitpunkte für die vorliegende Untersuchung BAV 2019 sind der 31. Dezember 2018 und der 31. Dezember 2019.

### 2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege

Betriebliche Altersversorgungsleistungen wurden bis Ende 2001 in vier verschiedenen Durchführungsweegen erbracht:<sup>3</sup>

- als **Direktzusagen**, d. h. ähnlich wie Löhne und Gehälter aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres bzw. aus in früheren Jahren gebildeten Rückstellungen,
- als Leistungen von **Unterstützungskassen** des eigenen Unternehmens oder von überbetrieblichen Unterstützungskassen,
- über rechtlich selbstständige **Pensionskassen**, die als betriebliche oder überbetriebliche Einrichtungen betrieben werden, oder
- als **Direktversicherungen**, d. h. von Arbeitgebern zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen.<sup>4</sup>

Zu diesen „klassischen“ Durchführungsweegen ist im Zuge der Anfang 2002 in Kraft getretenen Reformen ein weiterer Weg hinzugekommen: **Pensionsfonds** wurden überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form von Aktiengesellschaften gegründet, z. T. jedoch auf betrieblicher Ebene. Sie haben im Gegensatz zu den anderen Durchführungsweegen erweiterte Möglichkeiten, die geleisteten Beiträge am Kapitalmarkt mit den damit verbundenen größeren Chancen, aber auch Risiken anzulegen.

Zudem gibt es durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) die Möglichkeit tarifvertraglich geregelter **reiner Beitragszusagen**. Hier zahlt der Arbeitgeber den Beitrag an eine Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung), er übernimmt aber für die Höhe der daraus resultierenden Altersrente keine Garantie.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet lediglich das Jahr 2004, für das Angaben zum 30. Juni vorliegen.

<sup>3</sup> Grundsätzlich bestand bis Ende 1997 zusätzlich die Möglichkeit einer arbeitgeberfinanzierten oder arbeitgeberteilfinanzierten Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Durchführungsweeg hat sich jedoch nie auf breiter Basis durchgesetzt. Er wird daher in den BAV-Untersuchungen außer Acht gelassen.

<sup>4</sup> Für eine detailliertere Darstellung der Durchführungswege vgl. z. B. Hagemann, Oecking und Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

Bereits im Zuge des Inkrafttretens des Altersvermögensgesetzes hat auch auf Seiten der Pensionskassen eine neue Entwicklung eingesetzt. Während die zuvor bereits bestehenden Pensionskassen in der Regel von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer eingerichtet, betrieben und verantwortlich geführt wurden, haben seither viele Lebensversicherer ebenfalls Pensionskassen gegründet, deren Leistungen sie Arbeitgebern oder Tarifvertragsparteien anbieten.

## 2.2 Erhobene Informationen

Mit der Trägerbefragung sollten – wie bereits ausgeführt – differenziert nach Durchführungswegen belastbare und auf Verwaltungsdaten basierende Informationen gewonnen werden. Insbesondere geht es um Angaben

- zur Zahl der BAV-Anwartschaften,
- zur Zahl der einbezogenen Personen,
- zur Höhe von Beiträgen sowie
- zu den Förderwegen.

In Tabelle 2.1 und Tabelle 2.2 ist die Art der in der Trägerbefragung jeweils erhobenen Informationen zusammenfassend dargestellt. Die Angaben wurden jeweils für zwei (BAV 2006, BAV 2013, BAV 2015, BAV 2017 und BAV 2019) bzw. drei Stichtage bzw. Referenzmonate (BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007 und BAV 2011) und nach Männern und Frauen differenziert. Eine Aufgliederung der erhobenen Daten nach den alten und neuen Ländern ist nicht möglich, da insbesondere die nach 2001 neu gegründeten Träger überwiegend bundesweit arbeiten. Eine entsprechende Differenzierung hätte die Erhebung zu aufwendig gestaltet. Die Direktversicherer wurden nur 2004 und dann erneut ab 2011 befragt. Für die übrigen Untersuchungsjahre hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dankenswerterweise entsprechende Angaben zur Verfügung gestellt.

Die Fragebogen von BAV 2019 sind diesem Methodenbericht beigelegt (Anhang IV).

**Tabelle 2.1 Erhebungstatbestände der Trägerbefragungen: Versicherte**

	Leistungsträger / Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung	Direktversicherungen
1 Versicherte insgesamt	Alle	Alle	Alle	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
2.1a Aktiv Versicherte	Alle	Alle	Alle	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
2.1b Beiträge	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2004, 2013, 2015, 2017, 2019
3.1a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung	Alle	2003, 2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	• <sup>1)</sup>	2004
3.1b Beiträge bei Entgeltumwandlung	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	•	2004
3.2a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	Alle	Alle	2004, 2006, 2007, 2011	•
3.2b Beiträge bei Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007	•
3.3a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004, 2006, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2003, 2004	•	2004
3.3b Beiträge bei Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004	2003, 2004	•	2004
4.1a Riester-Geförderte gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	Alle	Alle	Alle	2004
4.1b Beiträge bei Riester-Förderung	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007	2004
4.2a Riester-Geförderte mit zusätzlicher Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•	•
4.2b Beiträge bei Riester- u. zusätzl. Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•	•

<sup>1)</sup> Nicht erhoben.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

**Tabelle 2.2 Erhebungstatbestände der Trägerbefragungen: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung**

	Leistungsträger / Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung	Direktversicherungen
5.1 Anwartschaften insges.	2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2011, 2013, 2015, 2017, 2019	„1)	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.2a Aktive Anwartschaften	2011, 2013, 2015, 2017, 2019	2011, 2013, 2015, 2017, 2019	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.2b Beiträge	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.3a Aktive Anwartschaften mit Entgeltumwandl.	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.3b Beiträge bei Entgeltumwandlung	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.4 Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	•	•	•	2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.5a Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2004, 2013, 2015, 2017, 2019
5.5b Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung u. ausschl. Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2011
5.6a Riester-geförderte Anwartschaften gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019
5.6b Beiträge bei Riester-Förderung	•	•	•	2004
6 Leistungsbezieher (Personen mit eigener Rente)	2011	2011	2011	2011
Künftige Entwicklung	Alle	Alle	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019

1) Nicht erhoben.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

## 2.3 Feldarbeit

Die Befragung der Träger der BAV 2019 wurde – wie alle vorangegangenen Trägerbefragungen – schriftlich-postalisch durchgeführt. Der Versand der Fragebögen sowie der weiteren Erhebungsunterlagen erfolgte in einem dreistufigen Verfahren: Nach dem Erstversand erhielten diejenigen Träger, die den Fragebogen noch nicht zurückgeschickt hatten, im Abstand von jeweils ca. 4–5 Wochen zunächst ein erstes und ggf. ein zweites Erinnerungsschreiben (vgl. Tabelle 1.1 für die genauen Versandzeitpunkte). Adressat der Anschreiben waren die Vorstandsvorsitzenden bzw. Direktoren oder Geschäftsführer der Träger der betrieblichen Altersversorgung.

Versendet wurden jeweils:

- ein Anschreiben von Kantar, Public Division
- der Fragebogen
- ein Empfehlungsschreiben seitens des jeweiligen Fachverbandes, und zwar:
  - im Falle der Pensionskassen von Jürgen Rings, Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen und Mitglied des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)
  - bei den Pensionsfonds von Dirk Jargstorff, Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba,
  - bei den Direktversicherungen von Hauptgeschäftsführer Dr. Peter Schwark und Ilka Houben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Für die öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungsträger hat RA Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, AKA, in einem Schreiben an die Direktoren der Versorgungseinrichtungen um Unterstützung gebeten.

Allen Anschreiben lag zusätzlich ein Empfehlungsschreiben von Staatssekretärin Leonie Gebers bei.

## 2.4 Teilnahmequote

Die Teilnahmequote (Ausschöpfungsquote) war mit 56,5% der einbezogenen Träger (Tabelle 2.3) deutlich niedriger als bei BAV 2017 (69,8%). Die auch im Vergleich zu den Erhebungen vor 2017 niedrigen Quoten sind wesentlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, deren erste große Ausbreitungswelle zeitlich mit dem Feldstart der Trägerbefragung zusammenfiel. In vielen Firmen wurde zum damaligen Zeitpunkt Homeoffice-Arbeit eingeführt oder ausgeweitet und die Arbeitszeiten teils deutlich eingeschränkt. In dieser Ausnahmesituation konnte der Bearbeitung der BAV-Fragebögen auf Seiten mancher Träger vermutlich keine hohe Priorität eingeräumt werden.

**Tabelle 2.3 Teilnahmequoten (in %) nach Durchführungswegen**

	Träger	Versicherte
Pensionskassen <sup>1)</sup>		
Alte Pensionskassen	51	86,7
Neue Pensionskassen	50	49,4
Insgesamt	51	68,3
Pensionsfonds	87	88,8
Direktversicherungen	47	70,0
Öffentliche Zusatzversorgung <sup>2)</sup>	80	99,4
<b>Durchschnitt</b>	<b>56,5</b>	<b>81,6</b>

<sup>1)</sup> Ohne Pensionskassen im öffentlichen Sektor. Anteil der Versicherten zum 31.12.2018 gemessen an BaFin-Referenzwert für 2018.

<sup>2)</sup> Einschließlich Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

Da sich an der Untersuchung überwiegend größere Träger beteiligt haben, lag die Beteiligungsquote bezogen auf die Versicherten mit durchschnittlich 81,6% (Durchschnitt über die vier Trägerarten) deutlich höher als auf der Trägerebene. Aber auch bezogen auf die Versicherten ist die Beteiligung gegenüber früheren Jahren deutlich gesunken (BAV 2017: 90,7%). Die niedrigeren Beteiligungsquoten sind insbesondere auf einen Rückgang bei Pensionskassen und Direktversicherungen zurückzuführen.

## 2.5 Datenprüfung und Nachbearbeitung per Telefon oder E-Mail

Die im Institut eingetroffenen beantworteten Fragebogen wurden – wie bei den Vorgängeruntersuchungen – sorgfältig auf unvollständige Angaben und mögliche Fehler geprüft. Dies betraf im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- die Vollständigkeit der Angaben, insbesondere eine fehlende Differenzierung nach Männern und Frauen sowie die Angaben zur Höhe der Beiträge und den Förderwegen,
- die Plausibilität der Relationen zwischen einzelnen Angaben in den Fragebogen, etwa zur Zahl der (aktiven) Anwartschaften und (aktiv) Versicherten sowie zur Zahl der aktiv Versicherten, die einzelne Förderwege in Anspruch nehmen,
- die Plausibilität der Angaben auf der Trägerebene in der laufenden Erhebung im Vergleich zu Angaben in Vorgängererhebungen, insbesondere in BAV 2017,
- die Plausibilität der Angaben zur Höhe von Beiträgen (Angabe von Monats- statt wie gewünscht Jahreswerten)
- und im Falle der Pensionskassen und Pensionsfonds die Übereinstimmung der Angaben mit Daten, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für alle Träger dieser beiden Durchführungswege jährlich publiziert.<sup>5</sup>

Insgesamt wurden die ausgefüllten Fragebogen auf über 20 Fehlerarten hin geprüft. Sie gehen im Einzelnen aus der Liste in Anhang I hervor. Die Datenprüfung verlief für alle einbezogenen Durchführungswege und Zusatzversorgungsträger methodisch identisch.<sup>6</sup> In den folgenden Kapiteln zu den einzelnen Durchführungswegen wird daher darauf nicht mehr eingegangen.

Wie in den Vorgängerstudien hatten wir die befragten Träger gebeten, für den Fall von Rückfragen einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen. Dieser Bitte sind alle Einrichtungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, gefolgt. Von daher war es möglich, im Falle von Unklarheiten sowie widersprüchlichen bzw. unvollständigen Angaben die tatsächlichen – oder mutmaßlichen – Widersprüche zu klären und/oder die Daten nach zu erheben. Die Kontakte fanden teils telefonisch, teils per E-Mail statt.

Der überwiegende Teil der aufgetretenen Unklarheiten bzw. Fehler konnte im Zuge der telefonischen Nachbearbeitung und ggf. auch per E-Mail geklärt werden.<sup>7</sup> Von Vorteil für die Klärung von Unstimmigkeiten war, dass sich nahezu alle Träger eine Kopie des an uns übersendeten Fragebogens angefertigt hatten. Dies vereinfachte die Kommunikation erheblich. Allerdings wurden fehlende Angaben nur selten nachträglich zur Verfügung gestellt. Entweder lagen die Angaben nicht vor oder eine entsprechende Aufbereitung wäre zu aufwendig gewesen.

---

<sup>5</sup> Die BaFin publiziert jährlich mit einer gewissen Verzögerung – im Oktober 2020 stehen noch keine Angaben für 2019 zur Verfügung – detaillierte Statistiken für die Pensionskassen und Pensionsfonds insgesamt (u. a. vielfältige aufsummierte Bilanzwerte) und darüber hinaus für alle von ihr überwachten Träger Einzeldaten, u. a. zur Zahl der Versicherten und Rentner. Vgl. z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2018: Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen; Entsprechende Angaben weist die BaFin auch für Pensionsfonds und für Lebensversicherer aus, bei Letzteren jedoch jeweils nur für alle Lebensversicherer und nicht für die im vorliegenden Kontext relevante Teilmenge der Anbieter von betrieblichen Direktversicherungen.

<sup>6</sup> Einzelne Prüfungen waren allerdings nur für einzelne Durchführungswege relevant, beispielsweise die Prüfung der Angaben zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und den Beitrags- und Umlagesätzen der ZÖD.

<sup>7</sup> Diese Rückfragen waren für die betroffenen Träger z. T. mit hohem Aufwand verbunden, wenn erneut Auswertungen des Versichertenbestandes erforderlich waren, in einigen Fällen auch für zurückliegende Jahre. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für die hohe Kooperationsbereitschaft nahezu aller erneut kontaktierten Träger bedanken.

Im Fall fehlender Differenzierungen zu Männern und Frauen wurden bei BAV 2019 nur noch Träger kontaktiert, die bei BAV 2017 nicht teilgenommen hatten. Träger, die bei BAV 2017 teilgenommen und auf Nachfrage bestätigt hatten, dass ihnen nach Geschlecht getrennte Daten nicht vorliegen, wurden nicht erneut mit dieser Nachfrage befasst. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit geschlechtsspezifischer Daten bei einigen Trägern stimmt bei einer Reihe von Auswertungen die Summe der Angaben zu Männern und Frauen nicht mit der Gesamtzahl der Beschäftigten überein.

Der größte Teil des Klärungsbedarfs bezog sich auf Diskrepanzen zwischen den Werten der Jahre 2016 und 2017 einerseits und 2018 und 2019 andererseits. Während es in den meisten Fällen innerhalb einer Befragungswelle (2016 auf 2017 für BAV 2017 und 2018 auf 2019 für BAV 2019) nur geringe Entwicklungen gab, waren die Unterschiede zwischen den Erhebungen (2017 auf 2018) in manchen Fällen erheblich und teils gegenläufig zur Entwicklung innerhalb der Befragungswelle. Bei starken Unterschieden zwischen den in BAV 2017 und in BAV 2019 gemeldeten Zahlen war es in allen Fällen so, dass die neu gelieferten Zahlen bestätigt und frühere Angaben seitens der kontaktierten Träger in Frage gestellt wurden. Als häufigste Begründung für solche Abweichungen zwischen den Erhebungswellen wurden zum einen Wechsel bei dem für die Bearbeitung zuständigen Personal (und damit teilweise unterschiedliche Interpretationen der Abfragen), zum anderen Verbesserungen bei den statistischen Erfassungssystemen einzelner Träger genannt. Eine Korrektur der als falsch identifizierten Angaben früherer Befragungswellen durch die Träger war in den meisten Fällen nicht möglich. Wo erforderlich, wurden rückwärtige Korrekturen deshalb auf Basis von Schätzwerten vorgenommen.

In einigen wenigen Fällen hat sich herausgestellt, dass eine von uns vermutete falsche Angabe richtig war. Dies betraf etwa Differenzen zur Zahl der Anwärter zwischen den uns übermittelten Daten und den Statistiken der BaFin, in denen die von uns nicht berücksichtigten Rückversicherungsverträge eingeschlossen sind. Des Weiteren werden von der BaFin im Falle von Konsortialverträgen die Versicherten bei allen Konsorten einbezogen und nicht nur – wie von uns erhoben – bei dem Konsortialführer.<sup>8</sup> Darüber hinaus haben sich in Einzelfällen strukturell bedingt größere Änderungen gegenüber BAV 2017 ergeben, etwa im Kontext von Fusionen oder Übertragungen von Versichertenbeständen.

Insgesamt wurden 21 und somit 17% aller eingegangenen Fragebögen telefonisch und/oder per Mail nachbearbeitet. Hiervon waren in etwa der Hälfte dieser Fälle zwei oder mehr Kontakte erforderlich. Der Klärungsbedarf war nach Durchführungswegen unterschiedlich. Den höchsten Klärungsbedarf gab es bei Pensionskassen und Trägern der ZöD. Bei Pensionsfonds war kein Klärungskontakt erforderlich.

---

<sup>8</sup> Bei Beteiligungen an Konsortien (z.B. Metallrente) melden die beteiligten Versicherer die Anzahl der von ihnen (mit-)versicherten Personen, gewichtet mit dem Grad der Beteiligung am Konsortium (bei einer Konsortialbeteiligung von 30% und 1.000 darüber versicherten Personen werden beispielsweise 300 Personen gemeldet).



## 2.6. „Befragten-Pflege“

Nach Abschluss der Feldarbeit und der Datenprüfung werden allen Trägern, die sich an der Erhebung beteiligt haben, zwei Dankschreiben zugesendet. Ein postalisches Schreiben wird an die Leitungsebene, an die auch die Erstanschreiben sowie ggf. die Erinnerungsschreiben gerichtet waren, verschickt. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger, die konkret die Daten bereitgestellt haben bzw. im Fragebogen als Ansprechperson genannt waren, ein Dankeschreiben per E-Mail. Diese Dankeschreiben werden verschickt, sobald der Veröffentlichungstermin des Endberichtes feststeht und den teilnehmenden Trägern zusammen mit den Dankesworten mitgeteilt werden kann.

## 3. Befragung von Pensionskassen

### 3.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

#### **Grundgesamtheit und Bruttostichprobe**

Gemäß Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestanden im Dezember 2018 insgesamt 133 Pensionskassen (Tabelle 3.1).<sup>9</sup>

Von den 133 Pensionskassen entfallen 10 Einrichtungen auf den Bereich der ZöD, d. h. den öffentlichen Dienst und Organisationen ohne Erwerbscharakter, z. B. Wohlfahrtsverbände. Deren Daten werden im Kontext der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (siehe Kapitel 5) ausgewiesen.

Unter den verbleibenden 123 Pensionskassen hatten 24 gemäß BaFin zum 31. Dezember 2018 weniger als 1.000 Versicherte mit Anwartschaften auf spätere Leistungen. Weitere sieben Pensionskassen hatten keine Anwärter, sondern wickelten ausschließlich Rentenzahlungen ab. Diese insgesamt 31 Pensionskassen wurden nicht angeschrieben. Unter den verbleibenden 92 im BaFin-Verzeichnis gelisteten Pensionskassen sind neun für die Untersuchung nicht relevant, da es sich dabei um reine Rückdeckungskassen, Direktzusagen oder aus sonstigen Gründen nicht relevante Träger handelt. Diese Träger wurden nicht angeschrieben.

Unter den 83 angeschriebenen Pensionskassen entfallen 61 Einrichtungen auf den so genannten „Altbestand“, d. h. Pensionskassen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 aktiv waren. Bei den weiteren 22 Pensionskassen handelt es sich um seither überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft neu gegründete Einrichtungen.<sup>10</sup>

Auf die in die Befragung einbezogenen 83 Einrichtungen entfallen mehr als 99% aller Versicherten dieser Teilgesamtheit. Bezüglich der Versicherten handelt es sich somit nahezu um eine Totalerhebung dieser Teilgruppe.

---

<sup>9</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2018, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen. Angaben der BaFin zum Jahr 2019 lagen bei Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

<sup>10</sup> Einige Einrichtungen wurden bereits im Jahr 2001 gegründet. Auch sie haben allerdings den Geschäftsbetrieb erst 2002 aufgenommen.

**Tabelle 3.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionskassen**

	<b>Bestand</b>	<b>Teilnehmer</b>
<b>A Pensionskassen insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>133</b>	
davon:		
Der ZöD zuzurechnen <sup>2)</sup>	10	
<b>Pensionskassen außerhalb der ZöD</b>	<b>123</b>	
Davon:		
Pensionskassen mit < 1.000 Versicherten <sup>3)</sup>	24	
Keine Versicherten / ausschließlich Rentner	7	
<b>Pensionskassen ab 1.000 Versicherte</b>	<b>92</b>	
Reine Rückdeckungskasse	3	
Reine Direktversicherung / Direktzusagen	2	
Sonst. nicht relevante PK <sup>4)</sup>	4	
<b>Befragungsgesamtheit Pensionskassen außerhalb der ZöD</b>	<b>83</b>	
darunter:		
„Alt-Bestand“ 2010	61	
Neugründungen seit Januar 2002	22	
<b>B „Alt-Bestand“ 2010<sup>5)</sup></b>		
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	<b>61</b>	
Befragungsteilnehmer absolut		<b>31</b>
in % der befragten PK		51
<b>C Neugründungen seit Januar 2002</b>		
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	<b>22</b>	
Befragungsteilnehmer absolut		<b>11</b>
in % der befragten PK		50
<b>E Befragungsteilnehmer insgesamt</b>		
absolut		<b>42</b>
in % der befragten PK		50,6
in % der Versicherten		68,2
Geschätzt auf Basis vorheriger Erhebung		19
<b>Insgesamt</b>		<b>61</b>

<sup>1)</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2018, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen.

<sup>2)</sup> Der ZöD zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Nahverkehrsunternehmen. Hierunter haben 3 Pensionskassen weniger als 1.000 Versicherte. Eine weitere PK des öffentlichen Sektors versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht einbezogen. Die Angaben der der ZöD zugeordneten Pensionskassen werden im Kapitel „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ ausgewertet.

<sup>3)</sup> Gemäß BaFin (2019): Tabelle 260. Der Anteil der Versicherten dieser Teilgruppe an allen Versicherten beläuft sich auf 0,1%. Der Begriff „Versicherte“ wird im vorliegenden Bericht analog zu dem von der BaFin benutzten Begriff „Anwärter“ verwendet.

<sup>4)</sup> Nur Abwicklung von Anwartschaften aufgrund von Versorgungsausgleich; nur geführter Konsorte.

<sup>5)</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen 2001, Tabelle 260.

### Teilnahmequoten

Teilgenommen an der Befragung haben 31 der 61 befragten relevanten Pensionskassen des „Altbestandes“, über die noch Anwartschaften aufgebaut werden können, also 51% (BAV 2017: 63%). Auf diese Teilnehmer entfallen allerdings 86,7% (BAV 2017: 89,6%) der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter sämtlicher alten Pensionskassen (jeweils ohne Rückdeckungskassen, reine Direktversicherungen und der ZöD zugeordnete Pensionskassen). Sowohl gemessen an der Zahl der teilnehmenden Versicherungen als auch der versicherten Anwärter ist die Teilnahmequote unter den alten Pensionskassen somit gegenüber BAV 2017 deutlich niedriger.

Von den 22 seit 2001 gegründeten und noch aktiven Pensionskassen haben 11, somit genau die Hälfte, an der Untersuchung teilgenommen. Die Beteiligung war gegenüber BAV 2017, wo die Teilnehmerquote bei 74% lag, also deutlich geringer. Auf diese Untersuchungsteilnehmer entfallen 48,4% (BAV 2017: 68,3%) der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter (Personen mit laufendem Anwartschaftsaufbau und Personen mit ruhenden Anwartschaften).

Alte und neue Pensionskassen zusammengefasst haben – gemessen am Anteil der Anwärter – zu 68,2% teilgenommen. Diese Beteiligungsquote liegt um gut 10 Prozentpunkte unter der Teilnahmequote an BAV 2017 (78,6%). Das Auseinanderklaffen zwischen dem Anteil der teilnehmenden Pensionskassen (51%) und dem höheren Anteil der Zahl der von den Teilnehmern ausgewiesenen Anwärter (68,2%) ist darauf zurückzuführen, dass bei den „alten“ Pensionskassen die größeren Einrichtungen zu einem höheren Anteil an der Untersuchung teilgenommen haben. Unter den Nichtteilnehmern bei den „neuen“ Pensionskassen sind dagegen auch mehrere größere Pensionskassen vertreten.

### **Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2017 und BAV 2019**

An der aktuellen BAV-Untersuchung haben 42 Pensionskassen teilgenommen, dies waren 14 weniger als in BAV 2017 (56). An beiden Erhebungen haben sich 37 Pensionskassen beteiligt, 19 dagegen nur an BAV 2017 – und ggf. auch an früheren Untersuchungen – und 5 nur an BAV 2019 und ggf. an Untersuchungen vor 2017.

Die Corona-bedingt hohe Nichtteilnehmerquote unter den Pensionskassen in BAV 2019 konnte durch Schätzungen auf Basis der Beteiligung an BAV 2017 weitgehend ausgeglichen werden. Diese Schätzwerte sind jedoch mit deutlich größeren Unsicherheiten behaftet als aktuelle Bestandsmeldungen der Träger.

Die Methode der Schätzung auf Basis der vorherigen Erhebung BAV 2017 wurde bei BAV 2019 gegenüber früheren Erhebungen verändert, um die Schätzqualität weiter zu verbessern. Bis BAV 2017 wurden die Werte für das erste fehlende Jahr jeweils auf Basis des zuletzt gemeldeten Jahres und der Entwicklung zwischen dem vorletzten und dem letzten gemeldeten Jahr ermittelt. In BAV 2019 wurde dagegen der neueste verfügbare an die BaFin gemeldete Wert (hier: 2018) als Schätzwert für das erste nicht (mehr) gemeldete Jahr verwendet. Das zweite nicht gemeldete Jahr (hier: 2019) wurde dann auf Basis der Entwicklung der beiden jüngsten verfügbaren BaFin-Werte (hier: BaFin 2017 auf BaFin 2018) geschätzt. Wo bei den zuletzt gemeldeten Jahren durch Nachfragen bestätigte Abweichungen zwischen BaFin und BAV bestanden, wurden die BaFin-Werte entsprechend angepasst.

### **Beispiele zur Illustration der Schätzung auf Basis der vorherigen Erhebung BAV 2017**

- Pensionskasse x hat an BAV 2017 teilgenommen, sich jedoch nicht mehr an BAV 2019 beteiligt. Für das Jahr 2017 hat die PK in BAV 2017 und an die BaFin 100.000 Anwärter gemeldet. Für 2018 liegen nur Angaben aus der BaFin-Liste vor, mit 105.000 Anwärtern, also einem Zuwachs von 5% von 2017 auf 2018. Als Schätzung für diesen Versicherer wird für 2018 der BaFin-Wert übernommen (105.000). Für 2019 wird dieser Wert als Ausgangsbasis genommen und die Entwicklung des BaFin-Wertes von 2017 auf 2018 für die Fortschreibung ins Jahr 2019. Für 2019 ergibt sich somit eine geschätzte Anwärterzahl von  $105.000 * (105.000/100.000) = 110.250$ .
- Pensionskasse y hat ebenfalls an BAV 2017, nicht aber an BAV 2019 teilgenommen. Bei Pensionskasse y wichen die in der BAV übermittelten Werte von den BaFin-Werten ab: Während dieser

Träger für das Jahr 2017 100.000 Anwärter an die BaFin gemeldet hat, hat er in BAV 2017 für das Jahr 2017 nur 90.000 Anwärter angegeben. Auf Rückfrage wurde diese Diskrepanz bestätigt und damit erklärt, dass 10.000 der an die BaFin gemeldeten Verträge nur reine Rückdeckungsverträge sind. Für das Jahr 2018 hat auch dieser Träger 105.000 Anwärter an die BaFin übermittelt. Das Schätzverfahren berücksichtigt die Abweichung zwischen BAV und BaFin. Für 2018 werden daher für Pensionskasse y 105.000 Anwärter (BaFin 2018) \* 0,9 (BAV 2017/BaFin 2017) geschätzt, also 94.500. Für 2019 wird die Dynamik von 2017 auf 2018 zugrunde gelegt, also wiederum 5%  $(105.000 * 0,9)/(100.000 * 0,9)$ . Somit ergibt sich für 2019 bei Pensionskasse y ein Schätzwert von  $94.500 * 1,05 = 99.225$  Anwärtern.

### 3.2. Datenprüfung und telefonische Nachbearbeitung

Die beteiligten Pensionskassen wurden gebeten, für den Fall von Rückfragen einen Ansprechpartner anzugeben. Dieser Bitte sind alle Einrichtungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, gefolgt. Von daher war es möglich, im Falle von Unklarheiten sowie widersprüchlichen bzw. unvollständigen Angaben die Daten telefonisch zu klären bzw. nachzuerheben.

Alle Fragebögen wurden im Hinblick auf die folgenden Sachverhalte manuell überprüft:

- Vollständigkeit der Angaben, insbesondere fehlende Differenzierung nach Männern und Frauen. Dies betraf im Wesentlichen die Angaben zur Höhe der Beiträge.
- Plausibilität der Angaben zur Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten insgesamt und zu den aktiv Versicherten, d. h. die Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten muss größer oder gleich der Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten mit aktuellen Beiträgen sein. Zudem wurde auch bei Trägern mit einem auffallend hohen Anteil an latent Versicherten bzw. an latenten Anwartschaften nachgehakt.
- Die Zahl der Anwartschaften muss größer sein als die Zahl der Personen mit Anwartschaften.
- Plausibilität der Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten und zur Entgeltumwandlung sowie den Förderwegen
- Plausibilität der Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Beiträge insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob sich die angegebenen Beiträge, wie vorgesehen, auf das gesamte Jahr beziehen und nicht etwa auf einen Monat.
- Abgleich mit den Angaben der BaFin zur Zahl der Anwärter unter Berücksichtigung konzeptioneller Unterschiede (Konsortial- und Rückdeckungsverträge).<sup>11</sup> Ziel dieser Prüfung war, Übermittlungsfehler im Rahmen der Trägerbefragung zu erkennen.

Im Zuge der Datenaufbereitung haben sich zudem Inkonsistenzen zu den Angaben in früheren Untersuchungen ergeben, etwa wenn ein Versorgungsträger für die Jahre 2017 (in BAV 2017) und 2018 (in der aktuellen Untersuchung) zu einem Sachverhalt stark voneinander abweichende Angaben gemacht hat (mehr als +/-10 %). Solche Inkonsistenzen waren mit Abstand der häufigste Anlass für Nachfragen bei den Trägern der Pensionskassen. Die betroffenen Träger wurden kontaktiert und um eine Bestätigung und Begründung der Abweichungen bzw. ggfs. um Korrekturen der gelieferten Zahlen gebeten. Fälle, bei denen sich die Veränderungen auch innerhalb einer Erhebungswelle (also z.B. von

<sup>11</sup> Die Konsortialverträge werden von der BaFin bei den Pensionskassen gemäß dem jeweiligen Konsortialanteil erfasst, also mit quotierter Fallzahl, in der Trägerbefragung dagegen bei dem Konsortialführer. Rückdeckungsverträge sind in der BaFin-Statistik enthalten, in der Trägerbefragung dagegen ausgeschlossen.

2018 zu 2019) beobachten ließen und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächliche Entwicklungen des Geschäftes widerspiegelten, wurden allerdings nur in Ausnahmefällen kontaktiert.

Der überwiegende Teil aller aufgetretenen Unklarheiten bzw. Fehler konnte im Zuge der telefonischen Nachbearbeitung geklärt werden. Von Vorteil dabei war, dass sich mittlerweile viele Träger Kopien der an uns übersendeten Fragebogen anfertigen. Dies vereinfachte die Kommunikation erheblich.

Unstimmigkeiten bei den Angaben zwischen zwei Erhebungswellen wurden meist damit erklärt, dass es zwischen den Erhebungswellen einen Wechsel bei der zuständigen Auskunftsperson gegeben habe, sowie mit seit der letzten Welle neu eingeführten oder verbesserten EDV-Systemen, die nun Differenzierungen erlauben, die vorher nicht möglich waren. Manche Träger haben angesichts der im Zweijahresrhythmus wiederkehrenden BAV-Befragungen ihre internen Statistiken auch angepasst, um in der BAV-Erhebung abgefragte Daten schneller und einfacher verfügbar zu haben.

In keinem einzigen Fall wurden nachträglich frühere, als nicht korrekt eingestufte Werte rückwirkend korrigiert. Auch wurden keine differenzierten Angaben für Männer und Frauen nachgereicht, wenn beide Gruppen zusammengefasst waren. Dies hat zur Folge, dass in einer Reihe von Auswertungen die Summe der Angaben zu Männern und Frauen nicht mit der Gesamtzahl der Beschäftigten übereinstimmt. Dies fällt insbesondere bei der Berechnung der durchschnittlichen Beiträge in € auf, da hier 6 Versicherer keine Differenzierung vornehmen konnten. Bei den Angaben zur Zahl der Anwärter (Gesamt und aktiv) konnten – wie bereits bei BAV 2017 – alle Versicherer nach Geschlecht differenzierte Angaben machen.

### 3.3. Hochrechnung

Wie in Abschnitt 3.1 bereits dargestellt, haben sich – gemessen an der Zahl der Anwärter (latent Versicherte und aktuell Beitrag zahlende zusammengefasst) lt. BaFin – 86,7% des „Altbestandes“ und 48,4% der seit 2001 neu gegründeten Pensionskassen an der Erhebung beteiligt. Die Beteiligungsquote in % der Anwärter liegt damit bei den „alten“ Pensionskassen um fast 40 Prozentpunkte höher als bei den „neuen“ Kassen. Rechnet man die Nichtteilnehmer aus BAV 2019, für die Schätzungen auf Basis der in BAV 2017 eingereichten Angaben gemacht werden konnten, noch zu den Teilnehmern, dann nähert sich die auf diese Weise „erweiterte“ Teilnehmergruppe zwar deutlich auf noch 23 Prozentpunkte an, es bleibt aber für die „neuen“ Pensionskassen eine deutlich größere Abdeckungslücke bestehen als für die „alten“ Träger.

Die Angaben dieser Pensionskassen wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Kassen, gemäß den in Tabelle 3.2 ausgewiesenen Hochrechnungsfaktoren – dem Reziprok der Nachweisquoten – linear auf die Gesamtzahl der Anwärter und aller übrigen personenbezogenen Angaben der Pensionskassen hochgerechnet. Mangels anderer Hypothesen wurde somit unterstellt, dass sich die Strukturen der Versichertenbestände der an der Untersuchung teilnehmenden Pensionskassen und der Nichtteilnehmer nicht unterscheiden. Dies betrifft etwa die Relation zwischen latent Versicherten und aktuellen Beitragszahlern, den Anteil der Mehrfachanwartschaften, die durchschnittliche Höhe der Beiträge und die Inanspruchnahme der Förderwege.

**Tabelle 3.2 Hochrechnung der Angaben von Pensionskassen auf die Grundgesamtheit aller Pensionskassen der Privatwirtschaft mit Geschäftsbetrieb auf Basis der Zahl der Anwärter - Dezember 2018<sup>1)</sup>**

	Versicherte			Hochrechnung der PK	
	BaFin <sup>2)</sup>	PK Rücklauf <sup>3)</sup>	PK incl. Schätz. <sup>4)</sup>	BaFin = 100 <sup>5)</sup>	HR-Faktor
„alte“ Pensionskassen	3.743	3.326	3.509	93,7	1,067
„neue“ Pensionskassen	3.550	1.719	2.525	71,1	1,406
Pensionskassen gesamt	7.293	5.045	5.884	80,7	1,239

<sup>1)</sup> Pensionskassen der Befragungsgesamtheit ohne die der ZöD zuzurechnenden Pensionskassen, ohne reine Rückdeckungskassen, ohne Kassen, die ausschließlich Direktversicherungen abwickeln und ohne Pensionskassen, die keine Anwärter verwalten, sondern ausschließlich Rentenzahlungen abwickeln.

<sup>2)</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen

<sup>3)</sup> Befragung der Pensionskassen. Angaben zur Zahl aller Versicherten aufgrund von aktuell oder früher erworbenen Anwartschaften. Dies entspricht dem Konzept der BaFin-Statistik.

<sup>4)</sup> Wie FN 3, jedoch einschließlich derjenigen Pensionskassen, die zwar nicht in BAV 2019, aber in BAV 2017 teilgenommen haben. Deren Versichertenzahlen konnten auf Basis der BaFin-Zahlen für 2018 und der Entwicklung der BaFin-Zahlen von Dezember 2017 auf Dezember 2017 weitergeschrieben werden. Bei Abweichungen zwischen den BaFin-Zahlen für 2017 und den in BAV für das Jahr 2017 gemeldeten Zahlen wurden die Zahlen der BAV als Ausgangsbasis für das Jahr 2018 genommen und die zwischen 2017 und 2018 feststellbare Entwicklung der BaFin-Zahlen.

<sup>5)</sup> Die Abdeckung in % und die darauf basierende Berechnung der Hochrechnungsfaktoren beziehen sich auf die Versicherten lt. Befragung der Pensionskassen incl. Schätzungen (siehe FN 4).

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Durch die unterschiedliche Hochrechnung der alten und neuen Pensionskassen wird den ggf. vorhandenen strukturellen Unterschieden, etwa in Bezug auf den Anteil der latent Versicherten, die Höhe der Beiträge und die Inanspruchnahme der staatlichen Förderwege, Rechnung getragen.

## 4. Befragung von Pensionsfonds

### 4.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

#### Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Erst seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 stehen Pensionsfonds als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Gegründet wurden die Pensionsfonds überwiegend von Banken und Versicherungen, aber auch von einzelnen Großunternehmen oder – etwa im Falle der Chemie – gemeinsam von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Bis März 2004 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 23 Pensionsfonds die Zulassung erteilt. Bis zum Jahresende 2018 ist diese Zahl auf 33 gestiegen (Tabelle 4.1). Zehn dieser Fonds hatten allerdings am Jahresende 2018 laut BaFin-Statistik keine aktiv Versicherten oder betreiben eigenen Angaben zufolge ausschließlich Rückversicherungsgeschäft. Somit waren im Dezember 2018 23 Fonds am Markt aktiv.

**Tabelle 4.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionsfonds**

	Bestand	Teilnehmer
<b>A Pensionsfonds insgesamt<sup>1)</sup></b>	33	
davon:		
Keine aktiv Versicherten <sup>2)</sup>	10	
Befragungsgesamtheit	23	
PF mit < 1.000 Versicherten <sup>3)</sup>	8	
<b>B Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)</b>	<b>15</b>	
<b>C Befragungsteilnehmer</b>		
Absolut		13
in % der befragten PF		86,7
in % der Versicherten		88,8
Geschätzt auf Basis vorheriger Erhebung <sup>4)</sup>		2
<b>Insgesamt</b>		<b>15</b>

<sup>1)</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2018, Tabelle 760: Ausgewählte Kennziffern der Pensionsfonds.

<sup>2)</sup> Keine Versicherten lt. BaFin 2019 oder reine Rückdeckungskasse oder nur Minderheitsbeteiligung an einem Konsortium lt. Informationen aus der aktuellen BAV-Erhebung oder früheren Erhebungswellen. Von den vier gegenüber BAV 2017 neu bei BaFin gelisteten Pensionsfonds haben drei keine Versicherten und ein PF hat <1.000 Versicherte. Daher bleibt die Größe der Bruttostichprobe gegenüber BAV 2017 unverändert.

<sup>3)</sup> Der Begriff „Versicherte“ wird im vorliegenden Bericht analog zu dem von der BaFin benutzten Begriff „Anwärter“ verwendet.

<sup>4)</sup> Für 2018 geschätzt auf Basis der für 2017 im Rahmen der BAV 2017 gemeldeten Anwärter und der Entwicklung der Anwärterzahl des Pensionsfonds von 2017 auf 2018 lt. BaFin. Für 2019 geschätzt auf Basis der dadurch für 2018 ermittelten Zahlen und der Entwicklung der Anwärterzahlen von BaFin 2017 zu BaFin 2018.

#### Teilnahmequoten

Wie bei den Pensionskassen wurden alle Fonds in die Untersuchung einbezogen, die mehr als 1.000 Versicherte<sup>12</sup> bzw. Anwärter auf eine künftige Leistung haben. Unter den 23 am Markt aktiven Fonds haben 8 laut BaFin weniger als 1.000 Anwärter. Somit verbleibt ein bereinigte Bruttostichprobe von 15

<sup>12</sup> In der Terminologie der BaFin ist der Begriff „Anwärter“ identisch mit dem von uns verwendeten Begriff „Versicherte“. Vgl. die Abgrenzung der Begriffe im Abschnitt „Vorbemerkungen“ des vorliegenden Berichts.



am Markt aktiven Pensionsfonds mit 1.000 oder mehr Anwärtern. Auf diese 15 Fonds entfielen 99,6% (BAV 2017: 99,7%) aller Versicherten bei Pensionsfonds (ohne reine Rückdeckungs-Fonds).

Hiervon haben sich 13 Einrichtungen an der Untersuchung beteiligt. Für zwei weitere Fonds wurden die Daten aufgrund der Angaben in BAV 2017 geschätzt. Somit liegen für 86,7% aller Pensionsfonds bzw. für 88,8% der darin Versicherten aktuelle Zahlen von den Versicherern vor. Für die beiden nicht an BAV 2019 teilnehmenden Pensionsfonds konnten die Angaben auf Basis der in der Vorwelle (BAV 2017) gemeldeten Werte) geschätzt werden. Durch die insgesamt sehr hohe Beteiligungsquote bei den Pensionsfonds und die Möglichkeit der Schätzung der fehlenden Werte für die beiden Nichtteilnehmer auf Basis der Angaben aus BAV 2017 ist eine hohe Datenqualität gewährleistet.

### **Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2017 und BAV 2019**

An der aktuellen BAV-Untersuchung haben 13 Pensionsfonds teilgenommen, somit eine Einrichtung weniger als in BAV 2017. An beiden Erhebungen haben sich 11 Pensionsfonds beteiligt, zwei dagegen nur an BAV 2017 (und ggf. an früheren Untersuchungen) und zwei nur an BAV 2019. Da somit für alle 15 aktiven Fonds aktuelle, gemeldete Daten oder zumindest Schätzungen auf Basis der Vorwelleilnahme vorliegen, kann die Datenbasis für die Pensionsfonds als sehr zuverlässig und das Schätzrisiko als sehr gering eingestuft werden.

## **4.2. Datenprüfung**

Die Datenprüfung erfolgte analog zu der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen. Ähnlich wie für die Pensionskassen weichen auch für Pensionsfonds aus konzeptionellen Gründen die Angaben der Träger mitunter von der Geschäftsstatistik der BaFin ab<sup>13</sup>. Insgesamt waren die von den Pensionsfonds übermittelten Daten jedoch von hoher Konsistenz und Vollständigkeit, so dass bei keinem der Träger Nachfragen erforderlich waren.

## **4.3. Hochrechnung**

In Anbetracht der sehr guten Beteiligung der Pensionsfonds sowie der Möglichkeit der Schätzung der Angaben der beiden Nichtteilnehmer auf Basis von deren Angaben in BAV 2017 (nach dem in Abschnitt 3.1 im Detail erläuterten Verfahren) konnte auf eine Hochrechnung verzichtet werden. Die inhaltlichen Analysen für das Jahr 2019 basieren auf einer Gesamtzahl von 526.000 Beschäftigten, die aktuell Anwartschaften bei einem Pensionsfonds erwerben.

---

<sup>13</sup> Für die drei Fälle, auf die dies bei BAV 2019 zutraf, waren die Gründe für die Abweichung bereits bei BAV 2017 bzw. BAV 2015 geklärt und die Abweichungen bestätigt worden. Auf eine erneute Nachfrage wurde daher verzichtet.

## 5. Befragung von Zusatzversorgungsträgern im öffentlichen und kirchlichen Dienst

### 5.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

#### Grundgesamtheit

Die Befragung der Versorgungsträger im öffentlichen und kirchlichen Dienst (ZÖD) wurde als Vollerhebung angelegt. Einbezogen in die schriftliche Befragung wurden (Tabelle 5.1):<sup>14</sup>

- alle sieben verbandsunabhängigen Zusatzversorgungsträger (VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester),
- alle 21 der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) angeschlossenen Träger,
- sieben der ZÖD zuzuordnende Pensionskassen mit mehr als 1.000 Versicherten.<sup>15</sup>

Die Grundgesamtheit der Befragung der Träger der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst besteht somit aus insgesamt 35 Einrichtungen.

#### Teilnahmequoten

Die in der Gruppe A „Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen“ zusammengefassten Träger haben sich mit Ausnahme zweier kleinerer Einrichtungen – deren Daten geschätzt wurden – alle Träger an der Untersuchung beteiligt. In diese Gruppe fällt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der mit Abstand größte öffentliche Zusatzversorgungsträger.

Unter den in der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) zusammengeschlossenen Versorgungsträgern (Gruppe B) haben sich diesmal alle 21 Träger beteiligt.

Die Beteiligung unter den der ZÖD zugeordneten Pensionskassen war, wie bereits in den Vorwellen, deutlich niedriger. Insgesamt wurden 10 Pensionskassen der ZÖD zugeordnet, von denen jedoch drei weniger als 1.000 Anwärter haben und daher nicht angeschrieben wurden. Von den sieben angeschriebenen Trägern haben sich zwei an der Untersuchung beteiligt.

---

<sup>14</sup> Aufgrund geringer Rücklaufquoten in den früheren Untersuchungen wurden auch dieses Mal die Mitglieder des Verbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) nicht einbezogen. Wie in den vorherigen BAV-Untersuchungen (vgl. z.B. Riedmann & Heien 2016a: 71) wird davon ausgegangen, dass von den aktuell 59 VÖB-Mitgliedern (vgl. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands 2020) die meisten Banken die Zusatzversorgung in Form von Direktzusagen bzw. über den Versicherungsverein des Bankgewerbes, einer Pensionskasse, oder ggf. über Direktversicherungen bzw. über die VBL abwickeln. Nur ein relativ kleiner Anteil der rd. 62.000 Beschäftigten der VÖB-Mitglieder dürfte daher bei einer in diesem Abschnitt relevanten, nicht erfassten öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung Anwartschaften erwerben.

<sup>15</sup> Eine weitere Pensionskasse des öffentlichen Sektors wurde nicht berücksichtigt, da sie ausschließlich freiberuflich Beschäftigte zusatzversichert.

**Tabelle 5.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung der Träger der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst**

	<b>Bestand</b>	<b>Teilnehmer</b>
<b>A Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen</b>	<b>7</b>	
davon: VBL	1	
DRV Knappschaft Bahn See (fr. Abt. B BVA)	1	
Versorgungsanstalt der Post (VAP) <sup>1)</sup>		
Zusatzversorgungskasse Hamburg	1	
Ruhelohnkasse Bremen	1	
VBLU	1	
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1	
Versorgungsanstalt der dt. Kulturorchester	1	
<b>Befragte (Brutto)</b>	<b>7</b>	
davon: Befragungsteilnehmer geschätzt	2	5
<b>B Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung</b>	<b>21</b>	
davon: Kommunale ZVK	16	
davon: Befragungsteilnehmer Sparkassen, Banken <sup>2)</sup>	1	16
davon: Befragungsteilnehmer Kirchliche ZVK <sup>3)</sup>	4	1
davon Befragungsteilnehmer		4
Befragte gesamt (Brutto)	21	
davon: Befragungsteilnehmer		21
<b>C Pensionskassen mit Anwärtern im Bereich der ZÖD<sup>4)</sup></b>	<b>10</b>	
davon: PK < 1.000 Versicherte	3	
Befragte (Brutto)	7	
Befragungsteilnehmer geschätzt <sup>5)</sup>	5	2
<b>D Befragte insgesamt (mit &gt;1.000 Versicherten)</b>	<b>35</b>	
<b>E Befragungsteilnehmer insgesamt</b>		28
in % der befragten Träger		<b>80,0</b>
in % der Versicherten		99,4

<sup>1)</sup> Seit 2004 für aktiv Versicherte geschlossen.

<sup>2)</sup> Eine weitere Einrichtung wickelt ausschließlich Direktzusagen ab und wurde daher nicht in die Untersuchung mit einbezogen.

<sup>3)</sup> Zwei kirchliche Einrichtungen haben mit Wirkung zum 1.1.2016 fusioniert.

<sup>4)</sup> Der ZÖD zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben. Eine weitere PK versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht in die Untersuchung einbezogen.

<sup>5)</sup> Für 2018 geschätzt auf Basis der an die BaFin gemeldeten Anzahl der Anwärter. Für 2019 geschätzt auf Basis der BaFin-Zahlen für 2018 und der Entwicklung der Anwärterzahlen von BaFin 2017 zu BaFin 2018.

## 5.2. Datenprüfung

Die Datenprüfung und die telefonische Nachbearbeitung erfolgten analog zu der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen.

Die Prüfung der Daten zu den von den Versicherten der ZöD in Anspruch genommenen Förderwegen hat bei zwei Trägern sehr starke Abweichungen zu den bis BAV 2017 übermittelten Werten ergeben. Rückfragen haben ergeben, dass die für BAV 2019 gemeldete, stark gestiegene Anzahl an geförderten Personen darauf zurückzuführen ist, dass die entsprechende Frage bei der jüngsten Erhebung (BAV 2019) von diesen beiden Trägern anders interpretiert wurde als zu früheren Zeitpunkten, teils bedingt durch die im Rahmen von BAV 2017 erfolgten Umformulierungen der Abfrage gegenüber früheren Versionen. Während von den betreffenden Trägern bis einschließlich BAV 2017 nur die Anzahl der Verträge mit freiwilligen Höherversicherungen angegeben wurde, bezogen die für 2018 und 2019 gemeldeten Zahlen, wie mit der Fragestellung intendiert, alle nach den entsprechenden Leistungen geförderten Verträge mit ein, also auch entsprechend geförderte Pflichtbeiträge. Eine rückwirkende Korrektur früher gemeldeter Zahlen lehnten beide Träger aufgrund des damit verbundenen Aufwandes ab.

### 5.3. Schätzung von fehlenden Angaben

Wie aus Tabelle 5.1 hervorgeht, haben sich lediglich zwei Zusatzversorgungsträger nicht an der Erhebung beteiligt. Die Zahl der bei diesen Trägern versicherten Personen wurde mangels aktuellerer Angaben auf Basis der zuletzt gemeldeten Werte aus BAV 2015 geschätzt, wobei für die nicht gemeldeten Jahre jeweils von einer Entwicklung wie in den Jahren 2014 auf 2015 ausgegangen wurde.

Im Rahmen der Befragung der Pensionskassen waren für weitere fünf Träger Schätzungen erforderlich, da lediglich zwei von insgesamt sieben der ZÖD zuzuordnenden Kassen mit mehr als 1.000 Anwärtern an der Befragung der Pensionskassen teilgenommen haben. Die fehlenden Angaben zu diesen Einrichtungen wurden größtenteils auf Basis der Angaben in der BaFin-Liste geschätzt, da zu diesen Trägern auch aus BAV 2017 keine gemeldeten Daten vorlagen. Für die Schätzung zu deren Gesamtzahl an Versicherten zum 31.12.2018 wurde die in der BaFin-Liste für 2018 gemeldete Zahl verwendet. Für den Stand zum 31.12.2019 diente diese Zahl als Ausgangsbasis und die Entwicklung zwischen 2017 und 2018 lt. BaFin als Schätzung für die Entwicklung von 2018 auf 2019 (zum Schätzverfahren siehe auch Abschnitt 3.1).

Trotz der hohen Zahl an Nichtteilnehmern unter den öffentlichen und kirchlichen Pensionskassen kann der durch diese Schätzungen entstehende Unsicherheitsfaktor als eher gering eingestuft werden, da die Zahl der bei den nicht teilnehmenden Pensionskassen auf Basis früherer Angaben und auf Basis von Geschäftsberichten geschätzten aktiv Versicherten bei unter 45.000 liegt. Selbst wenn diese Schätzung um beispielsweise 10% falsch liegen sollte, würde dies die Gesamtzahl der ZÖD-Versicherten (2019: 5.810 Mio.) nur marginal beeinflussen.

### 5.4. Hochrechnung

In Anbetracht der sehr guten Erfassung der öffentlichen Zusatzversorgungsträger sowie der Möglichkeit der Schätzung der Angaben der Nichtteilnehmer konnte auf eine Hochrechnung verzichtet werden. Die inhaltlichen Analysen für das Jahr 2019 basieren auf einer Gesamtzahl von 5.810 Mio. Beschäftigten, die aktuell Anwartschaften bei einem öffentlichen Zusatzversorgungsträger erwerben.

## 6. Befragung von Anbietern von Direktversicherungen

In BAV 2019 wurden, wie in BAV 2011 bis BAV 2017 und zuvor in BAV 2004, auch die Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten, in die Trägerbefragung einbezogen. Zwischenzeitlich war auf dieses Erhebungssegment verzichtet worden, da die Rücklaufquote in BAV 2004 deutlich hinter der Beteiligung der Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträger zurückgeblieben war. Seither ist das Interesse auch der Anbieter von Direktversicherungen selbst an den Ergebnissen der BAV-Untersuchungen jedoch deutlich gestiegen, so dass seit BAV 2011 mit expliziter Unterstützung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Lücke in der Berichterstattung geschlossen werden konnte.

### 6.1. Grundgesamtheit und Teilnahmequote

#### Grundgesamtheit

Grundgesamtheit dieses Befragungssegments sind alle in Deutschland aktiven Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Hierbei handelt es sich gemäß einer Aufstellung des GDV um 81 von insgesamt 85 Lebensversicherern, die am deutschen Markt aktiv sind. Sie wurden alle in die Erhebung einbezogen (Tabelle 6.1).

**Tabelle 6.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung von Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten**

	Bestand	Teilnehmer
<b>Lebensversicherer insgesamt<sup>1)</sup></b>	85	
davon: <b>Anbieter von Direktversicherungen<sup>2)</sup></b>	81	
davon: <b>Befragte Anbieter von Direktversicherungen (Bruttostichprobe)</b>	81	
davon:		
Befragungsteilnehmer insges.		<b>38</b>
in % der befragten Direktversicherer		<b>46,9</b>
in % der Direktversicherungsverträge <sup>3)</sup>		<b>70,0</b>
auf Basis der Vorwellenangaben geschätzte Direktversicherer		14

<sup>1)</sup> Lebensversicherer mit Geschäftstätigkeit. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2018, Stand 21.12.2019, Tabelle 160: Ausgewählte Kennziffern der Lebensversicherungsunternehmen. Die BaFin listet insgesamt 87 Lebensversicherungsunternehmen, von denen zwei jedoch lt. BaFin Statistik im Jahr 2018 weder Einnahmen noch Versicherungsbestände hatten und somit als nicht aktiv eingestuft werden können.

<sup>2)</sup> Die BaFin-Liste der Lebensversicherer wurde freundlicherweise vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit eigenen Informationen abgeglichen. Demnach waren vier weitere der gelisteten Lebensversicherer im Erhebungszeitraum nicht bzw. nicht mehr mit Direktversicherungen am Markt aktiv. Unter den angeschriebenen 81 Versicherern sind möglicherweise weitere nicht (mehr) als Anbieter von Verträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aktiv, dies konnte jedoch bei ausbleibendem Rücklauf nicht zweifelsfrei geklärt werden.

<sup>3)</sup> Bezogen auf 2019; ohne Verträge in der Rentenphase.

### Teilnahmequoten

An der Befragung teilgenommen haben 38 Lebensversicherer, dies sind 47% der Grundgesamtheit. Gemäß einer Statistik des GDV haben bei allen 81 Anbietern von Direktversicherungen im Dezember 2019 8,345 Mio. Verträge in der Anwartschaftsphase bestanden.<sup>16</sup> Hiervon wurden in der Trägerbefragung 5,923 Mio. Verträge durch Meldungen der Versicherer nachgewiesen, für weitere 2,301 Mio. Verträge konnten Schätzungen auf Basis der Beteiligung an der vorherigen Erhebung BAV 2017 vorgenommen werden. Einschließlich dieser Schätzungen wurden in der Trägerbefragung somit in Summe 8,224 Mio. Verträge bzw. 98,6% aller im Dezember 2019 bestehenden Direktversicherungsverträge in der Anwartschaftsphase nachgewiesen.

Bei der vorausgegangenen Untersuchung BAV 2017 war eine hohe Fluktuation unter den teilnehmenden Trägern festzustellen: Neben 31 Trägern, die sowohl an BAV 2015 als auch an BAV 2017 teilgenommen hatten, gab es 18 Neuteilnehmer und 14 Träger, die sich bei BAV 2015, aber nicht mehr bei BAV 2017 beteiligt hatten. Bei BAV 2019 gab es dagegen nur 3 Neuteilnehmer, aber 22 Träger, die an BAV 2017 teilgenommen hatten, sich aber an der Folgewelle BAV 2019 nicht mehr beteiligten. Für die entfallenen 22 Träger wurden Schätzungen auf Basis der Angaben zu 2016 und 2017 vorgenommen. In Summe entfallen auf diese Träger 2,301 Mio. Versicherte (aktiv und latent). Der Anteil der auf Vorjahresbasis geschätzten Anwärter an der Gesamtzahl der ausgewiesenen 8,224 Mio. Verträge beträgt somit für 2019 28,0%. Bei BAV 2017 lagen Anzahl und Anteil der auf Vorwellenbasis geschätzten Verträge mit 721.000 Verträgen bzw. 9,0% der Gesamtsumme der ausgewiesenen Verträge noch deutlich niedriger. Die Datenbasis ist damit bei BAV 2019 erheblich stärker mit Schätzunsicherheiten behaftet als bei der Voruntersuchung BAV 2017.

Wie bei den übrigen Trägern wurden auch die Lebensversicherungsunternehmen mit Direktversicherungen gebeten, sowohl über die Zahl der versicherten Personen als auch der Anwartschaften zu berichten. Diese Anforderung ist für die Lebensversicherer mit einem höheren Aufwand verbunden als für die übrigen Träger, da die interne Verwaltung in der Regel nach Verträgen und nicht nach Personen ausgerichtet ist. Hinzu kommt, dass aufgrund von Fusionen, von denen in der jüngeren Vergangenheit einige zu verzeichnen waren, insbesondere größere Träger mehrere Bestände mit unterschiedlichen Datensatzstrukturen parallel verwalten. Diese mussten jeweils gesondert aufbereitet und die Ergebnisse zusammengefasst werden. Die Zusammenführung von mehreren Verträgen auf der Personenebene ist ggf. kompliziert und war deshalb für einige Lebensversicherer nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.<sup>17</sup> Sie ist in aller Regel auch nicht Gegenstand der unternehmensinternen Berichterstattung. Für drei Lebensversicherer mit Direktversicherungen liegen daher auf der Personenebene nur Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten vor, nicht aber zur Zahl der Versicherten insgesamt (d.h. incl. latent Versicherter). Für einen Versicherer liegen nur Angaben zur Zahl der Verträge, nicht aber zur Zahl der versicherten Personen vor.

---

<sup>16</sup> Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2020): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2019 – Anzahl der Versicherungen. Freundlicherweise vom GDV zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Statistik. Die Statistik umfasst neben aktiv bedienten Verträgen auch ruhende Verträge in der Anwartschaftsphase.

<sup>17</sup> Identische Versicherte werden ggf. in unterschiedlichen Beständen unter unterschiedlich strukturierten Vertragsnummern geführt und u. U. auch mit unterschiedlichen Namensschreibweisen (Vorname) und an unterschiedlichen Adressen. Dies erschwert eine eindeutige Zusammenführung von Verträgen auf der Personenebene oder macht sie sogar unmöglich.

Aus diesem Grund basieren die Daten zur Gesamtzahl der versicherten Personen – wie in allen Vorgängeruntersuchungen – auf der vom GDV zur Verfügung gestellten Statistik „Bestand an Direktversicherungen“. Alle weiteren wesentlichen Informationen, etwa zu Mehrfachanwartschaften, aktiv und latent Versicherten, den Förderwegen, der Höhe der Beiträge insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung basieren dagegen auf den Angaben der befragten Lebensversicherer im Rahmen der Trägerbefragung BAV 2019.

### Zahl der direktversicherten Arbeitnehmer

Zwischen der vom GDV ausgewiesenen Zahl der Versicherungsverträge und der der Arbeitnehmer mit aktuellen Beiträgen zu einer Direktversicherung besteht folgender Zusammenhang:

#### Versicherungsverträge lt. GDV

- ./.  
./. **Verträge in der Rentenphase**  
(lt. GDV)
- ./.  
./. **Ruhende Verträge**  
(lt. Angaben der Anbieter von Direktversicherungen in BAV 2019 zur Zahl der Anwartschaften insgesamt und der aktuell mit Beiträgen bedienten Verträge, differenziert nach Männern und Frauen)
- ./.  
./. **Mehrfachanwartschaften (-verträge) von Versicherten**  
(lt. Angaben der Anbieter von Direktversicherungen in BAV 2019 zur Zahl der aktiv bedienten Anwartschaften und der Zahl der aktuell Beitrag zahlenden Versicherten)
- ./.  
./. **Privat weitergeführte Verträge von Beschäftigten, die zu einem Arbeitgeber ohne Direktversicherung gewechselt sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit beendet haben**  
(Anteil der Verträge ohne Förderung nach § 40b EStG gem. BAV-Trägerbefragung 2004: 1,6% bei den Männern und 2,1% bei den Frauen).<sup>18</sup>
- = **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Direktversicherung.**

Die Angaben des GDV unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Die entsprechende Differenzierung der Verträge mit laufenden Beiträgen basiert auf den Angaben der befragten Lebensversicherer in BAV 2019.

## 6.2. Datenprüfung

Die Datenprüfung erfolgte analog zu der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen.

## 6.3. Hochrechnung

Wie in Abschnitt 6.1 dargelegt, wurden in BAV 2019 für das Jahr 2019 einschließlich der auf Basis von BAV 2017 schätzbaren Werte 8,224 Mio. der 8,345 Mio. Verträge nachgewiesen. Die verbleibende

---

<sup>18</sup> Diese Schätzwerte beruhen zwar auf einer mittlerweile recht alten Datengrundlage, wurden mangels alternativer, aktuellerer Datenquellen hier jedoch beibehalten.

Differenz von 121.000 bzw. 1,4% an nicht nachgewiesenen Verträgen für 2019 wurde in Form eines Hochrechnungsfaktors bei allen relevanten Angaben (z.B. Anzahl aktiver Verträge, Anzahl der Versicherten) hinzugeschätzt. Für 2019 beträgt der Hochrechnungsfaktor  $8,345 \text{ Mio.} / 8,224 \text{ Mio.} = 1,0147$ .

Für das Jahr 2018 beläuft sich die Zahl der in BAV 2019 von den teilnehmenden Trägern gemeldeten Versicherungsverträge auf 5,732 Mio. Zusätzlich konnten für 2018 auf Basis der Angaben in BAV 2017 2,253 Mio. Verträge dazu geschätzt werden. Dies ergibt eine Nachweislücke von 237.000 Verträgen und einen Hochrechnungsfaktor von  $8,222 \text{ Mio.} / 7,985 \text{ Mio.} = 1,0296$ .

Bei Anwendung des Hochrechnungsfaktors wurde jeweils unterstellt, dass der Anteil aktiver Verträge an allen Verträgen sowie die Anzahl der Versicherten im Verhältnis zur Anzahl der Versicherungsverträge dem durchschnittlichen Anteil bei den Trägern entspricht, die hierzu im Rahmen von BAV 2019 Daten gemeldet haben.



## 7. Berechnungen für Direktzusagen und Unterstützungskassen

### 7.1. Datenlage

Für die Durchführungswege Direktzusagen und Unterstützungskassen gibt es keine Trägerstruktur und damit auch keine trägerbasierten Statistiken. Ersatzweise wird auf aggregierte Statistiken zurückgegriffen, die der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstellt. Aus ihnen lassen sich Angaben zur Zahl der Anwärter in beiden Durchführungsweegen ableiten. Die folgenden Berechnungen basieren auf den Angaben in den Geschäftsberichten des PSVaG sowie auf freundlicherweise zur Verfügung gestellten ergänzenden Statistiken.

### 7.2. Aufgaben des PSVaG

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er hat gemäß dem Vierten Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung im Falle des Konkurses von Arbeitgebern zu gewährleisten. Abgesichert werden alle **unverfallbaren Anwartschaften**. Hierzu zählen gemäß § 1b BetrAVG alle Anwartschaften, die seit mindestens 3 Jahren bestehen, sofern der begünstigte Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Unverfallbarkeitsfristen wurden im Laufe der Zeit immer weiter abgesenkt. Bis zum 31. Dezember 2001 waren Anwartschaften erst nach 10 Jahren bzw. einer mindestens 12-jährigen Zugehörigkeit zum Unternehmen und nach Vollendung des 35. Lebensjahres unverfallbar. „Altfälle“, die aufgrund dieser Regelung am 1. Januar 2001 noch nicht unverfallbar waren, erreichten diesen Status zu dem Zeitpunkt, an dem sie die seit Anfang 2001 (5 Jahre, 30. Lebensjahr) geltenden Bedingungen erfüllten. Zugänge in die Unverfallbarkeit ergaben sich somit ab 2001 zusätzlich auch aus solchen „Altfällen“. Ferner sind seit Anfang 2001 alle Anwartschaften unmittelbar unverfallbar, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

In die Insolvenzversicherung sind diejenigen Durchführungswege einbezogen, bei denen die Gewährleistung der bereits erworbenen betrieblichen Zusatzversicherungsanwartschaften im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers bzw. der Versorgungseinrichtung in Frage gestellt ist. Dies sind gemäß § 7, Abs. 1 und Abs. 2:

1. Direktzusagen (unmittelbare Versorgungszusagen)
2. mittelbare Versorgungszusagen über
  - 2.1 Unterstützungskassen
  - 2.2 Direktversicherungen, sofern sie mit einem widerruflichen Bezugsrecht verbunden sind bzw. beliehen oder verpfändet wurden, sowie
  - 2.3 Pensionsfonds
  - 2.4 Pensionskassen (ab 2020 bzw. - in größerem Umfang - ab 2022).

Zur Abwicklung seiner Aufgaben arbeitet der PSVaG mit einem Konsortium von aktuell 49 Lebensversicherungsunternehmen zusammen.<sup>19</sup> Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber. Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistung der Insolvenzsicherung zuzüglich eines Betrags für die zu sichernden Anwartschaften sowie die sonstigen Kosten der Versicherung decken.

Die obige Auflistung der über den PSVaG abgesicherten Anwartschaften macht deutlich, dass es Überschneidungen mit den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Durchführungswegen gibt. Pensionsfonds<sup>20</sup> sind in den PSVaG-Angaben ebenso enthalten wie ein – allerdings kleiner – Teil der Direktversicherungen. Sie müssen also aus den Statistiken des PSVaG herausgerechnet werden.

### 7.3. Beitragspflichtige Arbeitgeber

Im Jahr 2018<sup>21</sup> waren 95.253 Arbeitgeber gegenüber dem PSVaG beitragspflichtig,<sup>22</sup> darunter 34.418 Arbeitgeber aufgrund von Direktzusagen, 66.376 Arbeitgeber aufgrund von Zusagen über Unterstützungskassen und 7.057 aufgrund von Zusagen über Pensionsfonds (Tabelle 7.1). Weitere 1.256 Arbeitgeber waren aufgrund von widerruflichen, beliehenen oder verpfändeten Direktversicherungen versicherungspflichtig. Insgesamt haben sich die Arbeitgeber im Jahr 2018 durchschnittlich 1,15 PSV-versicherungspflichtiger Durchführungswege bedient.<sup>23</sup> Darin eingeschlossen sind Arbeitgeber, die in den versicherungspflichtigen Durchführungswegen keine unverfallbaren Anwartschaften mehr aufweisen, sondern ausschließlich bereits fließende Renten versichern müssen. Zur Zahl dieser Arbeitgeber liegen auf Seiten des PSVaG keine Informationen vor.

Gegenüber 2001 hat sich die Struktur der Durchführungswege wesentlich geändert. Seinerzeit entfiel bei knapp 89% der Arbeitgeber beim PSVaG die betriebliche Altersversorgung auf Direktzusagen. Die dahinterstehende Zahl von 36.041 Arbeitgebern mit Direktzusagen ist bis Ende 2018 geringfügig auf 34.418, d. h. um 4,5%, gesunken. Zu diesem Zeitpunkt haben somit nur noch 36% der beitragspflichtigen Arbeitgeber eine Direktzusage gemacht. Ein Rückgang von 2.163 auf 1.256 Arbeitgeber ist bei den Direktversicherungen zu verzeichnen. Der mit weitem Abstand größte Anteil der seit 2001 zusätzlich über den PSVaG versicherten Arbeitgeber hat sich einer Unterstützungskasse angeschlossen. Deren Zahl hat sich von 2001 (5.712) bis Ende 2018 (66.376) mehr als verelfacht. Bis Ende 2018 haben sich darüber hinaus 7.057 Arbeitgeber einem Pensionsfonds angeschlossen. Gegenüber 2002, dem Startjahr dieses Durchführungswegs, mit damals 231 Arbeitgebern, ist dies zwar ein prozentual hoher Zuwachs. Absolut gesehen ist aber der Zuwachs bei den Unterstützungskassen seit 2001 (+60.664 Arbeitgeber) etwa neunmal so hoch.

<sup>19</sup> Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2020): Bericht über das Geschäftsjahr 2019, S. 16 und S. 68 (Detailinformationen).

<sup>20</sup> Die Angaben des PSVaG zu den Pensionsfonds eignen sich allerdings nur bedingt als weitere Validierungsquelle für die Daten zu den Pensionsfonds, da die Statistik des PSVaG nur die unverfallbaren Anwartschaften berücksichtigt.

<sup>21</sup> Daten für 2019 liegen noch nicht vor. Der PSVaG weist in seiner jährlichen Statistik die im laufenden Jahr beitragspflichtigen Unternehmen und Zusatzversorgungsträger aus. Sie beruhen auf der Geschäftstätigkeit im Vorjahr.

<sup>22</sup> Beitragspflichtig sind generell die Arbeitgeber, auch wenn sie die Zusatzversorgungsleistungen über einen externen Träger (Unterstützungskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) abwickeln.

<sup>23</sup> Dieser Durchschnittswert sagt nichts über die durchschnittliche Zahl der Anwartschaften pro Arbeitnehmer aus, da ein Arbeitnehmer auch in einem Unternehmen mit mehreren Durchführungswegen sich nur eines Weges bedienen kann.

**Tabelle 7.1 PSVaG-beitragspflichtige Unternehmen nach Durchführungswegen – Mehrfachwege**  
 - Dezember 2001, Dezember 2015, Dezember 2016, Dezember 2017, Dezember 2018 und Dezember 2019 (in Tsd.)<sup>1)</sup>

		<b>Dez. 2001</b>	<b>Dez. 2015</b>	<b>Dez. 2016</b>	<b>Dez. 2017</b>	<b>Dez. 2018</b>	<b>Dez. 2019</b>
<b>Unternehmen<sup>2)</sup></b>		<b>40.643</b>	<b>94.482</b>	<b>94.795</b>	<b>95.100</b>	<b>95.253</b>	
	2015 = 100		100	100,3	100,7	100,8	● <sup>6)</sup>
	2001 = 100	100	232,5	233,2	234,0	234,4	
Darunter mit: <sup>3)</sup>							
Direktzusagen		36.041	35.556	35.269	34.873	34.418	
	2015 = 100		100	99,2	98,1	96,8	
	2001 = 100	100	98,7	97,9	96,8	95,5	
Unterstützungskassen		5.712	64.560	65.077	65.850	66.376	
	2015 = 100		100	100,8	102,0	102,8	
	2001 = 100	100	1.130,3	1.139,3	1.152,8	1.162,0	
Direktversicherungen <sup>4)</sup>		2.163	1.497	1.424	1.337	1.256	
	2015 = 100		100	95,1	89,3	83,9	
	2001 = 100	100	69,2	65,8	61,8	58,1	
Pensionsfonds		231 <sup>5)</sup>	6.206	6.608	6.838	7.057	
	2015 = 100		100	106,5	110,2	113,7	
	2002 = 100		2.686,6	2.860,6	2.960,1	3.055,0	
<b>Insgesamt</b>		<b>43.916</b>	<b>107.819</b>	<b>108.378</b>	<b>108.896</b>	<b>109.170</b>	
	2015 = 100		100	100,5	101,0	101,2	
	2001 = 100	100	245,5	246,8	248,0	248,6	

<sup>1)</sup> Eigene Berechnung nach: Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2019 (Mitglieder 2001 – 2018).

<sup>2)</sup> Einschließlich Unternehmen, die in einzelnen Durchführungswegen ausschließlich noch bereits fließende Renten versichern müssen.

<sup>3)</sup> Ohne Unternehmen mit zum jeweiligen Berichtszeitpunkt noch fehlenden Meldungen zu den Durchführungswegen an den PSVaG (Dez 2017: 689 Unternehmen; Dez. 2018: 746 Unternehmen).

<sup>4)</sup> Mit widerruflichem Bezugsrecht bzw. abgetretene, beliehene oder verpfändete Verträge.

<sup>5)</sup> Da Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, liegen für 2001 keine Daten vor. Der angegebene Wert bezieht sich auf das Jahr 2002.

<sup>6)</sup> Für 2019 liegen hierzu noch keine Angaben vor.

### **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Anwartschaften auf eine BAV**

Die Ableitung der Zahl der Versorgungsberechtigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen bzw. über Unterstützungskassen auf Basis der Statistiken des PSVaG sowie ergänzender Daten<sup>24</sup> ergibt sich aus Tabelle 6.1 im Endbericht (Riedmann et al. 2020). Im Dezember 2018 waren demnach 4,743 Mio. Beschäftigte über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse abgesichert.

Die Ermittlung dieses Wertes basiert auf den an den PSVaG von den Unternehmen gemeldeten Zahlen an unverfallbaren Anwartschaften in den verschiedenen, über den PSVaG abgesicherten Durchführungswegen. Da die Meldungen nur die Gesamtzahl der Anwartschaften umfassen, ohne zwischen aktiven und ruhenden Anwartschaften zu differenzieren, wurde hiervon jedoch ein geschätzter Anteil an ruhenden Anwartschaften abgezogen. Der Anteil der ruhenden Anwartschaften wurde für 2018 mit 35,0% geschätzt. Dies entspricht dem in der BAV 2019 für das Jahr 2018 ermittelten Anteil an ruhenden Anwartschaften in der Summe der Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.<sup>25</sup>

Zur Anzahl der auf diese Weise ermittelten aktiven Anwartschaften wurden dann wiederum die noch verfallbaren Anwartschaften hinzuaddiert, da in der BAV-Erhebung alle (aktiven) Anwartschaften erhoben werden, einschließlich solcher, die aufgrund des Alters des Anwärters und/oder einer noch nicht erreichten Anzahl an Mindestbeitragsjahren noch verfallbar sind. Weitere Details zur Berechnung der Zahl der Versorgungsberechtigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen oder über Unterstützungskassen finden sich in den Fußnoten zur Ergebnistabelle (Tabelle 6.1) im Endbericht.

---

<sup>24</sup> Da der PSVaG keine nach dem Geschlecht differenzierten Angaben ausweist, können für Direktzusagen und Anwartschaften bei Unterstützungskassen keine getrennten Angaben für Männer und Frauen vorgelegt werden.

<sup>25</sup> Bei der Berechnung des Anteils latenter bzw. ruhender Anwartschaften wurden in BAV 2019 erstmals zwei große Pensionskassen ausgeschlossen, die eine außergewöhnlich hohe Anzahl an latenten Anwartschaften aufweisen. Es handelt sich dabei um eine Pensionskasse aus dem Baugewerbe und eine Pensionskasse aus dem Bereich Banken und Versicherungen. Bei beiden Trägern ist der hohe Anteil an latent Versicherten aus einer Sondersituation zu erklären, die sich so nicht bei anderen Pensionskassen findet und die eine Einbeziehung in die Berechnung des Referenzwertes nicht als sinnvoll erscheinen lässt.

## 8. Berechnung der BAV-Verbreitungsquote in der Trägerbefragung

### 8.1. BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt

Durch die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Befragung der Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherer und öffentlichen Zusatzversorgungsträger und die sich daran anschließende Aufbereitung der erhobenen Daten sowie die Integration der Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft stehen für alle Durchführungswege Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten zur Verfügung. Sie werden in Tabelle 8.1 ausgewiesen. Addiert man diese Zahlen der aktiv Versicherten, so ergeben sich im Dezember 2019 insgesamt 21,004 Mio. aktiv Versicherte.

#### **Bereinigung um Mehrfachanwartschaften**

In dieser Summe der Trägerdaten sind allerdings noch Mehrfachanwartschaften von Beschäftigten enthalten, die gleichzeitig Zusatzversicherungsansprüche in zwei oder mehr Durchführungsweegen erworben haben. Die Zahl der aktiv in der betrieblichen Altersversorgung abgesicherten Beschäftigten ist somit geringer als die Summe der aktiv Versicherten in den einzelnen Durchführungsweegen. Die Differenz ergibt sich aus der durchschnittlichen Zahl der Durchführungswege pro zusatzversichertem Arbeitnehmer. Diese Zahl wurde bis einschließlich 2007 auf Basis von BAV 2004 auf 1,11 geschätzt. Mit der zeitgleich zur BAV 2011 durchgeführten Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“ (AV 2011; vgl. Heien und Heckmann 2012) lag erstmals eine Datenbasis vor, die eine genauere Berechnung ermöglicht. Dabei wurde damals davon ausgegangen, dass zeitgleich entstehende Anwartschaften in mehreren Durchführungsweegen nur bei den Beschäftigten in der Privatwirtschaft auftreten. Die sich auf dieser Basis ergebende Zahl von durchschnittlich 1,1836 Anwartschaften der zusatzversorgten Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in verschiedenen Durchführungsweegen wurde daher den Berechnungen für die Jahre 2009 bis 2011 (BAV 2011) und die Jahre 2012 und 2013 (BAV 2013) zugrunde gelegt. Auf Basis der Ergebnisse der Studien zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ und „Verbreitung der Altersvorsorge 2019“ (AV 2015 bzw. AV 2019) wird für diese Mehrfachanwartschaften im Jahr 2019 ein Wert von 1,19 angenommen. Dies bedeutet, dass die in Tabelle 8.1 ausgewiesene Zahl von 15,194 Mio. Anwartschaften in der Privatwirtschaft im Dezember 2019 auf 12,768 Mio. Beschäftigte entfällt.

Demnach „verbergen“ sich hinter der Summe von 15,194 Mio. aktiv Versicherten der Durchführungswege in der Privatwirtschaft (Tabelle 8.1) insgesamt 12,768 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften, die insgesamt über 2,426 Mio. Zweit-, Dritt- und in Einzelfällen auch Viertanwartschaften verfügen.

Addiert man die Zahl der aktiv über eine BAV abgesicherten Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit der entsprechenden Zahl im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung (5,810 Mio.), so würden sich insgesamt 18,578 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ergeben, die im Dezember 2019 eine BAV-Anwartschaft erworben haben. Davon sind allerdings wiederum 380.000 Beschäftigte abziehen, die Anwartschaften sowohl bei der öffentlichen Zusatzversorgung als auch bei den privatwirtschaftlichen Durchführungsweegen haben. Die Befragungsergebnisse der Beschäftigtenbefragungen AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) und AV 2019 (vgl. Leinert et al. 2020) haben gezeigt, dass auch hier Mehrfachanwartschaften auftreten.

Somit verbleiben 18,198 Mio. Beschäftigte mit BAV zum Stichtag 31. Dezember 2019.

**Tabelle 8.1 Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften**  
- Dezember 2018 und Dezember 2019 (in Tsd.)

	<b>Dez 2018</b>	<b>Dez 2019</b>
<b>Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen<sup>1)</sup></b>		
Pensionskassen	4.776	4.741
Pensionsfonds	484	526
Direktversicherungen	5.089	5.180
Direktzusagen/U-Kassen	4.743	4.747
<b>Privatwirtschaft insgesamt</b>	<b>15.092</b>	<b>15.194</b>
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5.688	5.810
<b>Insgesamt</b>	<b>20.780</b>	<b>21.004</b>
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften<sup>2)</sup></b>		
Privatwirtschaft insgesamt	12.682	12.768
nachrichtlich:		
Mehrfachanwartschaften zwischen Durchführungs- wegen der Privatwirtschaft	2.410	2.426
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5.688	5.810
Mehrfachanwartschaften zwischen Privatwirtschaft und ZÖD	347	380
<b>Beschäftigte mit Anwartschaft<sup>3)</sup></b>	<b>18.023</b>	<b>18.198</b>

<sup>1)</sup> Ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege, aber einschließlich Mehrfachzählungen aufgrund von Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

<sup>2)</sup> Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen. Annahme: Bei Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft durchschnittlich 1,19 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in unterschiedlichen Durchführungswegen.

<sup>3)</sup> Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften in der ZÖD und in der Privatwirtschaft. Annahme: Bei Arbeitnehmern mit ZÖD ab 2015 durchschnittlich 1,05 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in der ZÖD und der BAV der Privatwirtschaft, die in der Folgezeit pro Jahr um 0,05 steigen und somit 2019 einen Wert von 1,07 erreichen. Mehrfachanwartschaften zwischen BAV der Privatwirtschaft und ZÖD wurden in älteren BAV-Berichten nicht berücksichtigt.

### Exkurs: Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege

Ergänzende Informationen über den Anteil von aktiven Mehrfachanwartschaften an allen aktiven Anwartschaften auf der Ebene der einzelnen Durchführungswege stehen in der Trägerbefragung zur Verfügung. Sie belaufen sich gemäß BAV 2019 (vgl. Riedmann, Heien und Krämer 2020) im Dezember 2019 bei Pensionskassen auf 14% (2017: 12%), bei Pensionsfonds auf 8% (2017: 8%) und bei Direktversicherungen auf 13% (2017: 14%).

Diese Anteile beruhen auf den Angaben der Versorgungsträger, die sowohl Angaben zur Zahl der aktiven Anwartschaften als auch zur Zahl der aktiv Versicherten gemacht haben. Dies war nur einem Teil der Träger möglich. Daher sind die Werte mit Vorbehalt zu interpretieren. Diese Zahlen beinhalten allerdings keine Mehrfachanwartschaften, die entstehen, wenn ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Versorgungsträgern eines Durchführungsweges Anwartschaften erwirbt. Diese Zahl dürfte allerdings nur sehr gering sein, da Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen mit zwei (oder mehr) Trägern desselben Durchführungsweges zusammenarbeiten.

## 8.2. BAV-Verbreitungsquote

Die BAV-Verbreitungsquote als ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ergibt sich, wenn man die Zahl der 18,198 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiver BAV-Anwartschaft auf die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesene Zahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten prozentuiert. Demnach haben im Dezember 2019 53,9% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine BAV-Anwartschaft erworben (Tabelle 8.2).

**Tabelle 8.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften**  
- Dezember 2001 und Dezember 2015 bis Dezember 2019 (in Tsd. und in%)

	2001	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte lt. BA<sup>2)</sup></b>						
<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>27.950</b>	<b>31.150</b>	<b>31.848</b>	<b>32.609</b>	<b>33.286</b>	<b>33.760</b>
Männer	15.459	16.645	17.031	17.479	17.879	18.120
Frauen	12.491	14.505	14.817	15.130	15.407	15.640
<b>Beschäftigte mit BAV lt. Trägerbefragung<sup>3)</sup></b>						
Beschäftigte	13.623	17.507	17.696	17.797	18.023	18.198
<b>Anteil an allen Beschäftigten</b>	<b>48,7</b>	<b>56,2</b>	<b>55,6</b>	<b>54,6</b>	<b>54,1</b>	<b>53,9</b>

<sup>1)</sup> Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

<sup>2)</sup> Bundesagentur für Arbeit (2020): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen – Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (Tab.1.1.1 und Tab. 1.1.3, jeweils Daten zum Dezember des Jahres).

<sup>3)</sup> Gegenüber dem Bericht zu BAV 2017 (Riedmann & Heien 2018a) abweichende Werte für 2015 bis 2017 aufgrund von rückwirkenden Korrekturen.

Dieser Anteil ist trotz des Anstiegs der Zahl der aktiv Versicherten (gegenüber 2017 um 0,7 Prozentpunkte) rückläufig, da im selben Zeitraum die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch stärker gestiegen ist, und zwar von 32.609 Mio. um 3,5% auf 33,760 Mio. Im Vergleich zu 2001 hat sich lt. Trägerbefragung die BAV-Verbreitungsquote von seinerzeit 48,7% um 5,2 Prozentpunkte erhöht.

## 9. Ziele, Inhalte und Erhebungseinheit der Arbeitgeberbefragung

### 9.1. Ziele

Die Arbeitgeberbefragung war – wie bereits bei den Vorgängerstudien mit Arbeitgeber- und Trägerbefragung – ein zentraler Baustein der BAV 2019. Ziel der Befragung ist es, aktuelle Strukturen und Ausgestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland auf der Ebene von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermitteln. Einbezogen wurden Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer aller Branchen mit Ausnahme der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (WZ 2008 = O) sowie exterritorialer Organisationen und Körperschaften (WZ 2008 = U). Die Ergebnisse werden nach Betriebsgröße und Wirtschaftszweig sowie nach alten und neuen Ländern und für Arbeitnehmer nach Männern und Frauen dargestellt.

### 9.2. Inhalte

Mit der Arbeitgeberbefragung werden – wie bereits erwähnt – aktuelle Strukturen und Ausgestaltungsformen der BAV in Deutschland auf der Ebene von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermittelt. Der vierseitige Fragebogen von BAV 2019 gliedert sich in drei Teile (vgl. Fragebogen im Anhang):

- Im ersten Teil wurden allgemeine Informationen zur Betriebsstätte erfragt, u. a. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, differenziert nach dem Geschlecht, der Wirtschaftszweig, die Betriebseinheit (eigenständiges Unternehmen, Zentrale oder Hauptverwaltung eines Unternehmens, Niederlassung, Filiale oder Tochtergesellschaft eines größeren Unternehmens) sowie die Geltung von Tarifverträgen.
- Der zweite Teil befasste sich mit der Situation der betrieblichen Altersversorgung im Betrieb zu den zwei Referenzzeitpunkten (31.12.2018 bzw. 31.12.2019), erhoben wurden u.a. die Zahl der Arbeitnehmer mit Ansprüchen auf eine betriebliche Altersversorgung, differenziert nach dem Geschlecht, sowie die Durchführungswege, Finanzierungsformen, staatliche Förderung und Invaliditätsschutz der BAV, aber auch die Gründe für eine bisherige Nichteinführung der BAV.
- Im dritten Teil ging es um die Kenntnis und Nutzung des zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg), letzteres am Beispiel der reinen Beitragszusage durch den Arbeitgeber im Sozialpartnermodell, des tariflichen Optionssystems der Entgeltumwandlung und des Förderbetrags nach § 100 EStG.

Das Erhebungsprogramm der Arbeitgeberbefragung 2019 wurde gegenüber den Vorgängern nur wenig verändert, die wesentlichen Änderungen betrafen die Fragen zum BRSg sowie die Differenzierung der Angaben zum Invaliditätsschutz der BAV nach obligatorischem und freiwilligem Schutz.

### 9.3. Erhebungseinheit

Erhebungseinheit der Arbeitgeberbefragung waren wie in der Vergangenheit Betriebstätten, die gemäß Bundesagentur für Arbeit definiert sind als wirtschaftsfachliche und lokale Einheiten, die nicht rechtlich selbstständig sein müssen. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen aus mehreren Betriebstätten bestehen kann. Dies betrifft gemäß BAV 2019 insgesamt 13% der Betriebstätten, fünf Prozentpunkte hiervon entfielen auf die Zentrale oder die Hauptverwaltung eines Unternehmens bzw. eine Einrichtung mit zusätzlichen Niederlassungen, Filialen, Tochtergesellschaften oder Dienststellen und acht Prozentpunkte auf Niederlassungen, Filialen, Tochtergesellschaften oder Dienststellen.



## 10. Grundgesamtheit, Stichprobe und Feldarbeit der Arbeitgeberbefragung

### 10.1. Grundgesamtheit

Die Vorgabe für den vorliegenden Bericht war die Analyse der betrieblichen Altersversorgung (BAV) über Direktzusagen, Unterstützungskassen, Pensionskassen, Direktversicherungen, Pensionsfonds sowie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Mit der Arbeitgeberbefragung wurden allerdings in der Vergangenheit, also bis einschließlich BAV 2015 (Riedmann & Heien 2016a, 2016b), nur Daten für den Bereich der Privatwirtschaft erhoben. Im Rahmen der Trägerbefragung wurden dagegen auch die Träger der öffentlichen Zusatzversorgung einbezogen. Diese Abgrenzung erwies sich zunehmend als schwieriger. Zum einen wurden weite Bereiche privatisiert bzw. in einen Grenzbereich zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst überführt. Dies betrifft etwa die Nachfolgeunternehmen der früheren Post und Bahn, aber auch viele Einrichtungen im Gesundheitswesen, etwa Krankenhäuser, die zunehmend aus den öffentlichen Haushalten ausgegliedert und in privatrechtliche Formen überführt werden. Häufig verbunden sind damit ein Eigentümerwechsel und eine vollständige Privatisierung. Diese Unternehmen und Einrichtungen unterliegen allerdings oft trotzdem noch den tarifvertraglichen Bedingungen des öffentlichen Dienstes bzw. ähnlich gestalteten Vereinbarungen.<sup>26</sup> Weitere Grenzfälle sind im öffentlichen Eigentum stehende, mehr oder weniger kommerziell am Markt agierende Unternehmen. Diese können beispielsweise von in privatwirtschaftlichen Rechtsformen betriebenen und partiell mit rein privaten Unternehmen konkurrierenden Stadtwerken bis zu erklärtermaßen kommerziell arbeitenden kommunalen Sparkassen reichen. Ob sich derartige Einrichtungen im Rahmen der Arbeitgeberbefragung der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Dienst zuordnen, entzieht sich häufig einer eindeutigen Abgrenzung und hängt somit ggf. von der Mentalität der Unternehmensleitung bzw. der den Fragebogen beantwortenden Person ab.

Ein weiteres Abgrenzungsproblem ergibt sich aus dem Stichprobenrahmen der Arbeitgeberbefragungen: Die Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit gliedert die Betriebsstätten gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) des Statistischen Bundesamtes nach einem fünfstelligen Schlüssel. Dieser Schlüssel ordnet die Betriebsstätten nach der Art der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Einrichtung handelt. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Sektoren ist seit Einführung der Klassifikation WZ 93 entfallen.<sup>27</sup>

In den Folgejahren wurde die Klassifikation wiederholt geändert. Die Untersuchungen BAV 2003 bis BAV 2007 basieren auf der WZ 2003, den seither durchgeführten Erhebungen BAV 2011, BAV 2015 und BAV 2019 liegt die WZ 2008 zugrunde (Tabelle 10.1). Sie enthält gegenüber den Vorgängern eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, die sich insbesondere aus der Erfordernis der Harmonisierung mit internationalen Klassifikationen ergeben.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Dies ist der Grund dafür, dass – gemäß Trägerbefragung der BAV 2019 – bei den Trägern der ZÖD im Dezember 2019 insgesamt 5,810 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte versichert waren (vgl. Riedmann et al. 2020), während das Statistische Bundesamt zum 30. Juni 2019 lediglich 3,011 Mio. Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst ausweist. Vgl. Statistisches Bundesamt (2020): Öffentlicher Dienst – Beschäftigte nach der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaefigungsbereiche.html> (zuletzt abgerufen am 24.8.2020).

<sup>27</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2004): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003, S. 7–31, s. insbes. S. 11, 19.

<sup>28</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2009): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, S. 3 ff.

**Tabelle 10.1 Wirtschaftszweige lt. WZ 2008**

A	Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
B	Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	M	Freiberufliche, wissenschaftliche, technische Dienstleistungen
C	Verarbeitendes Gewerbe	N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
D	Energieversorgung	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
E	Wasser, Abwasser, Abfall und Recycling	P	Erziehung und Unterricht
F	Baugewerbe	Q	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
G	Handel, Handelsvermittlung	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
H	Verkehr und Lagerei	S	Sonstige Dienstleistungen
I	Gastgewerbe	T	Private Haushalte
J	Information und Kommunikation	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
K	Kredit- und Versicherungsgewerbe		

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Aufgrund der im Stichprobenrahmen fehlenden Differenzierung zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst ist es nicht möglich, aus der Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit eine Stichprobe ausschließlich für die Privatwirtschaft zu ziehen. Um eine möglichst gute Annäherung zu erreichen, wurden deshalb bis einschließlich BAV 2015 vor der Stichprobenziehung eine Reihe von Wirtschaftszweigen (definiert auf der 2-stelligen Stufe) vollständig und einige weitere teilweise dem öffentlichen Dienst zugeordnet und aus der Befragung ausgeschlossen (Tabelle 10.2).<sup>29</sup>

**Tabelle 10.2 Ausgeschlossene Wirtschaftszweige lt. WZ 2008 bei BAV 2015 und BAV 2019**

BAV 2015		BAV 2019	
36,37	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	–	
49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr	–	
53.10	Postdienste von Universaldienstleistern	–	
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
85.1-85.4	Kindergärten, Schulen, (nicht) tertiärer und postsekundärer Unterricht	–	
86.1	Krankenhäuser	–	
88	Sozialwesen ohne Heime	–	
94	Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen	–	
98	Eigenproduktionen von privaten Haushalten	–	
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Dieses im Rahmen der BAV-Untersuchungen lange Zeit praktizierte Vorgehen hat sich in der jüngeren Vergangenheit als zunehmend problematisch erwiesen, da zum einen öffentliche Einrichtungen in den

<sup>29</sup> Bei der BAV 2003, deren erster Messzeitpunkt 2001 in den inhaltlichen Auswertungen dieses Berichts als Referenzzeitpunkt fungiert, waren folgende – im Wesentlichen den Ausschlussbranchen der BAV 2015 entsprechende – (Teil-)Branchen lt. WZ 93 ausgeschlossen: 41 (Wasserversorgung), 80.1-3 (Kindergärten, Vor- u. Grundschulen, Weiterführende Schulen, Hochschulen), 85.11 (Krankenhäuser), 85.32 (Sozialwesen), 75 (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung), 91 (Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen), 92.5 (Bibliotheken, Archive, Museen, Zoo), 95 (Private Haushalte), 99 (Exterritoriale Organisationen und Körperschaften; vgl. Infratest Sozialforschung 2003).

überwiegend der Privatwirtschaft zugerechneten Wirtschaftszweigen in der Stichprobe verblieben, beispielsweise im Sektor Forschung und Entwicklung. Diese Betriebsstätten wurden im Nachhinein auf Grundlage ihrer eigenen Zuordnung im Fragebogen zu einem öffentlichen Zusatzversorgungsträger aus den Analysen ausgeschlossen (Riedmann & Heien 2016b: 35f.). Zum anderen wurden Betriebsstätten der Privatwirtschaft ausgeschlossen, die inzwischen nicht (mehr) der ZÖD angeschlossen sein dürften (z.B. Krankenhäuser). Im Rahmen von BAV 2015 wurden deshalb in einem ergänzenden Gewichtung- und Hochrechnungsschritt die ursprünglichen Faktoren nach einem Abgleich mit den Ergebnissen der Trägerbefragung und unter Kontrolle von Struktureffekten bzgl. Wirtschaftszweig und Betriebsstättengröße so modifiziert, dass die hochgerechneten Zahlen auch die aufgrund der Stichprobenziehung nicht befragten Betriebsstätten (und Beschäftigten) enthielten (Riedmann & Heien 2016b: 37).

Der Nachteil letzteren Vorgehens zur Korrektur der Abweichungen von Grundgesamtheit und Stichprobenrahmen (so genannter „coverage error“; vgl. Groves et al. 2009) ist, dass dabei mit einer Reihe von Annahmen gearbeitet werden muss, die sich ggf. als falsch erweisen (siehe unten). Um dies zu verhindern und auch um empirische Erkenntnisse zur Verbreitung von BAV und ZÖD in den Grenzbereichen von Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst zu gewinnen, wurde für die BAV 2019 beschlossen, die Grundgesamtheit der Arbeitgeberbefragung zu erweitern und nur noch Betriebsstätten der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (WZ 2008 = O bzw. 84) sowie exterritorialer Organisationen und Körperschaften (WZ 2008 = U bzw. 99) auszuschließen (Tabelle 10.2). Für erstere Branche kann weiterhin von einer (nahezu) flächendeckenden Verbreitung der ZÖD ausgegangen werden, letztere (sehr kleine) Branche wird gemeinhin aufgrund von Zugangsproblemen aus allen Betriebsbefragungen ausgeschlossen.

Die Anzahl der Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Grundgesamtheiten von BAV 2015 und BAV 2019 kann Tabelle 10.3 entnommen werden, wobei in diesen Zahlen auch der allgemeine Zuwachs an Betriebsstätten und Beschäftigten im Zeitraum 2015 bis 2019 enthalten ist.<sup>30</sup>

**Tabelle 10.3 Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Grundgesamtheiten der Arbeitgeberbefragungen BAV 2015 und BAV 2019 - Dezember 2015 und Dezember 2019 (in Tsd.)<sup>1) 2)</sup>**

	BAV 2015	BAV 2019
Betriebsstätten insg. (Tsd.)	2.019	2.140
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Tsd.)	25.774	31.848

<sup>1)</sup> Gemäß Auswertung der Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zum jeweiligen Zeitpunkt. Berücksichtigt sind nur Betriebsstätten mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Betriebsstätten sind definiert als wirtschaftsfachliche und lokale Einheiten, sie müssen nicht rechtlich selbstständig sein. Unternehmen können aus mehreren Betriebsstätten bestehen.

<sup>2)</sup> In BAV 2015 ohne Betriebsstätten der Branchen O und U sowie der Teilbranchen 36, 37, 49.10, 53.10, 85.1-85.4, 86.1, 88, 94 und 98 lt. WZ 2008, in BAV 2019 nur ohne Betriebsstätten der Branchen O und U lt. WZ 2008 (vgl. Tabelle 10.2).

<sup>30</sup> Laut Sonderauswertung der BA-Betriebsstättendatei durch das IAB bestand die Grundgesamtheit der BAV 2015 zum 30. September 2019 aus 28,496 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in 2,023 Mio. Betrieben. Die in Tabelle 10.3 und Tabelle 10.4 ausgewiesene Gesamtzahl von 31,848 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ende Dezember 2019 weicht geringfügig von den hochgerechneten 31,842 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum selben Zeitpunkt lt. Arbeitgeberbefragung der BAV 2019 (vgl. Riedmann et al. 2020) ab.

Die sich aus der obigen Abgrenzung aller Betriebsstätten in Deutschland ergebende Verteilung der Betriebsstätten über Branchen und Größenklassen am 31. Dezember 2019 wird in Tabelle 10.4 für die absolute Verteilung und in Tabelle 10.5 für die prozentuale Verteilung ausgewiesen.

**Tabelle 10.4 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Branchen und Betriebsgröße am 31. Dezember 2019**  
– Deutschland (abs.)<sup>1), 2)</sup>

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 31. Dezember 2019										Summe
	1 - 4	5 - 9	10 - 19	20 - 49	50 - 99	100 - 199	200 - 249	250 - 499	500 - 999	1.000+	
A Land- Forstwirtschaft, Fischerei	76.808	37.276	34.047	43.728	17.945	10.065	697	353	539	3.006	<b>225.635</b>
B, D, E Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	14.554	19.884	35.316	76.846	83.612	86.209	24.509	76.070	63.649	41.717	<b>564.019</b>
C Verarbeitendes Gewerbe	143.313	205.294	338.537	685.088	705.134	920.153	320.923	1.034.170	861.663	1.803.040	<b>7.017.315</b>
F Baugewerbe	276.342	322.077	373.690	416.069	213.805	148.470	31.253	73.724	19.909	11.432	<b>1.892.777</b>
G Handel; KFZ-Reparatur	455.195	542.834	661.567	960.345	655.476	523.991	134.541	328.495	164.223	154.632	<b>4.581.299</b>
H Verkehr und Lagerei	77.393	99.846	161.989	299.684	256.982	235.829	70.835	217.461	179.800	269.031	<b>1.868.850</b>
I Gastgewerbe	195.596	177.266	198.634	251.644	123.464	75.595	14.412	34.658	12.452	3.433	<b>1.087.154</b>
J Information und Kommunikation	65.741	67.304	102.623	185.345	165.554	164.065	51.489	137.485	95.423	127.346	<b>1.162.375</b>
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	78.137	47.122	48.630	82.978	84.133	107.939	47.048	134.732	124.802	217.254	<b>972.775</b>
L Grundstücks- und Wohnungswesen	82.362	38.321	35.649	42.532	28.839	21.986	4.740	13.018	9.272	3.695	<b>280.414</b>
M Freiberufliche, wissenschaftl. u. techn. DL	243.542	235.162	288.446	358.660	242.273	238.592	76.146	204.901	145.458	290.450	<b>2.323.630</b>
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	144.005	121.805	164.863	324.464	357.981	400.703	121.092	317.089	188.344	136.255	<b>2.276.601</b>
P Erziehung & Unterricht	53.073	73.305	163.564	252.246	163.507	131.266	34.910	108.004	65.443	302.064	<b>1.347.382</b>
Q Gesundheits- und Sozialwesen	259.728	368.610	350.110	533.756	654.958	621.544	181.561	581.180	554.491	938.488	<b>5.044.426</b>
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	48.799	44.684	38.003	42.224	28.519	31.200	8.615	31.055	-	-	<b>300.870</b>
S Sonstige Dienstleistungen	169.272	114.923	97.679	117.466	89.558	89.643	28.706	72.696	41.973	31.373	<b>853.289</b>
T Private Haushalte	44.096	4.339	325	• <sup>3)</sup>	-	• <sup>3)</sup>	-	-	-	-	<b>49.064</b>
<b>Summe</b>	<b>2.427.956</b>	<b>2.520.052</b>	<b>3.093.672</b>	<b>4.673.075</b>	<b>3.871.740</b>	<b>3.807.250</b>	<b>1.151.477</b>	<b>3.365.091</b>	<b>2.527.441</b>	<b>4.333.216</b>	<b>31.847.875</b>

1) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei; 2) Abweichungen der Summen aufgrund nicht ausgewiesener Zellen; 3) Nicht ausgewiesen.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

**Tabelle 10.5 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Branchen und Betriebsgröße am 31. Dezember 2019**  
– Deutschland (in %)<sup>1)</sup>

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 31. Dezember 2019										Summe
	1 - 4	5 - 9	10 - 19	20 - 49	50 - 99	100 - 199	200 - 249	250 - 499	500 - 999	1.000+	
A Land- Forstwirtschaft, Fischerei	0,24	0,12	0,11	0,14	0,06	0,03	0,00	0,00	0,00	0,01	<b>0,71</b>
B, D, E Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	0,05	0,06	0,11	0,24	0,26	0,27	0,08	0,24	0,20	0,13	<b>1,77</b>
C Verarbeitendes Gewerbe	0,45	0,64	1,06	2,15	2,21	2,89	1,01	3,25	2,71	5,66	<b>22,03</b>
F Baugewerbe	0,87	1,01	1,17	1,31	0,67	0,47	0,10	0,23	0,06	0,04	<b>5,94</b>
G Handel; KFZ-Reparatur	1,43	1,70	2,08	3,02	2,06	1,65	0,42	1,03	0,52	0,49	<b>14,38</b>
H Verkehr und Lagerei	0,24	0,31	0,51	0,94	0,81	0,74	0,22	0,68	0,56	0,84	<b>5,87</b>
I Gastgewerbe	0,61	0,56	0,62	0,79	0,39	0,24	0,05	0,11	0,04	0,01	<b>3,41</b>
J Information und Kommunikation	0,21	0,21	0,32	0,58	0,52	0,52	0,16	0,43	0,30	0,40	<b>3,65</b>
K Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,25	0,15	0,15	0,26	0,26	0,34	0,15	0,42	0,39	0,68	<b>3,05</b>
L Grundstücks- und Wohnungswesen	0,26	0,12	0,11	0,13	0,09	0,07	0,01	0,04	0,03	0,01	<b>0,88</b>
M Freiberufliche, wissenschaftl. u. techn. DL	0,76	0,74	0,91	1,13	0,76	0,75	0,24	0,64	0,46	0,91	<b>7,30</b>
N Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	0,45	0,38	0,52	1,02	1,12	1,26	0,38	1,00	0,59	0,43	<b>7,15</b>
P Erziehung & Unterricht	0,17	0,23	0,51	0,79	0,51	0,41	0,11	0,34	0,21	0,95	<b>4,23</b>
Q Gesundheits- und Sozialwesen	0,82	1,16	1,10	1,68	2,06	1,95	0,57	1,82	1,74	2,95	<b>15,84</b>
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	0,15	0,14	0,12	0,13	0,09	0,10	0,03	0,10	0,00	0,00	<b>0,94</b>
S Sonstige Dienstleistungen	0,53	0,36	0,31	0,37	0,28	0,28	0,09	0,23	0,13	0,10	<b>2,68</b>
T Private Haushalte	0,14	0,01	0,00	• <sup>3)</sup>	0,00	• <sup>3)</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>0,15</b>
<b>Summe</b>	<b>7,62</b>	<b>7,91</b>	<b>9,71</b>	<b>14,67</b>	<b>12,16</b>	<b>11,95</b>	<b>3,62</b>	<b>10,57</b>	<b>7,94</b>	<b>13,61</b>	<b>100,00</b>

1) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei; 2) Nicht ausgewiesen

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

## 10.2. Stichprobe

Für die Arbeitgeberbefragung stellte die Bundesagentur für Arbeit im Februar 2020 eine Stichprobe aus der von ihr geführten Betriebsstättendatei mit Stand 30. Juni 2019 zur Verfügung. Diese Stichprobe bezieht alle Betriebsstätten aller Branchen mit Ausnahme der WZ 2008-Abschnitte O und U ein. Gezogen wurde eine Bruttostichprobe von insgesamt 25.008 Betriebsstätten. Da bei einer proportionalen Anlage der Stichprobe größere Betriebsstätten mit nur einigen wenigen Einheiten in der Erhebung vertreten wären, wurde die Stichprobe disproportional zur Betriebsgröße angelegt, das Stichprobenschema basiert somit auf einem Schichtungsrastrer von 10 Betriebsgrößenklassen. Aus Tabelle 10.6 geht die Verteilung von Grundgesamtheit und Bruttostichprobe für Deutschland insgesamt hervor, die Zahlen für die Bruttostichprobe sind zudem nach neuen und alten Ländern differenziert.

**Tabelle 10.6 Betriebsstätten in Grundgesamtheit und Bruttostichprobe nach Betriebsgröße**  
– Deutschland (Abs. und in %)<sup>1), 2)</sup>

Betriebs- größe	Grundgesamtheit		Deutschland		Bruttostichprobe		Neue Länder	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
1-4	1.268.071	59,26	5.836	23,3	3.993	23,1	1.843	23,9
5-9	383.703	17,93	3.092	12,4	2.131	12,3	961	12,5
10-19	229.811	10,74	3.252	13,0	2.232	12,9	1.020	13,2
20-49	154.190	7,21	3.701	14,8	2.540	14,7	1.161	15,1
50-99	55.910	2,61	2.998	12,0	2.059	11,9	939	12,2
100-199	27.678	1,29	2.401	9,6	1.652	9,5	749	9,7
200-249	5.184	0,24	749	3,0	519	3,0	230	3,0
250-499	9.779	0,46	1.449	5,8	1.000	5,8	449	5,8
500-999	3.744	0,17	999	4,0	729	4,2	270	3,5
1.000+	1.930	0,09	531	2,1	450	2,6	81	1,1
<b>Summe<sup>3)</sup></b>	<b>2.139.986</b>	<b>100,00</b>	<b>25.008</b>	<b>100,0</b>	<b>17.305</b>	<b>100,0</b>	<b>7.703</b>	<b>100,0</b>

1) Alte Länder ohne Berlin, neue Länder einschl. Berlin;

2) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei.

3) Abweichungen der Summen von 100% sind rundungsbedingt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Um eine Zufallsauswahl zu gewährleisten, wurde, ausgehend von einer nach einem Zufallsprinzip ermittelten Startzahl, innerhalb jeder der 20 Zellen (Ost/West\*10 Größenklassen) jede x-te Betriebsstätte gezogen. Die Schrittweite x ergab sich als Quotient aus der Zellenbesetzung in der Grundgesamtheit und der vorgegebenen Stichprobengröße in der Zelle gemäß Tabelle 10.6.

In der der BAV-Stichprobe zugrunde liegenden Betriebsstättendatei der Bundesagentur für Arbeit sind sämtliche Berliner Betriebsstätten den neuen Ländern zugeordnet. Demgemäß schließen auch in der vorliegenden Untersuchung – wie bereits in den Vorgängerstudien – die Ergebnisse für die neuen Länder Berlin insgesamt ein.

## 10.3. Feldarbeit

### 10.3.1. Ablauf

Die Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 wurde wie in den vorangegangenen Erhebungen schriftlich-postalisch durchgeführt. Der Versand der Fragebögen sowie der weiteren Erhebungsunterlagen auf Basis einer um 123 Adressen (65 Adressen auf der Sperrliste, 53 unvollständige Adressen, 5 doppelte Adressen; vgl. Abschnitt 10.3.4) bereinigten Stichprobe von anfänglich 24.885 Betriebsstätten erfolgte in einem dreistufigen Verfahren, d. h. nach dem Erstversand erhielten diejenigen Unternehmen, die den Fragebogen jeweils noch nicht zurückgeschickt hatten, im Abstand von jeweils ca. vier Wochen ein erstes und ein zweites Erinnerungsschreiben.

Versendet wurden jeweils:

- ein Anschreiben von Kantar, Public Division,
- der Fragebogen,
- eine Datenschutzerklärung,
- ein Empfehlungsschreiben der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), unterzeichnet durch Präsident Ingo Kramer,
- ein Empfehlungsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, unterzeichnet durch Staatssekretärin Leonie Gebers,
- ein adressierter Umschlag zum portofreien Rückversand des Fragebogens.

### 10.3.2. Unterstützende Maßnahmen

Die Feldarbeit wurde wie bereits bei den Vorgängeruntersuchungen neben den Erhebungsunterlagen durch weitere Maßnahmen zur Information und Motivation der (potenziellen) Teilnehmer unterstützt.

#### **Website**

Zur Information der befragten Arbeitgeber (sowie der Träger der BAV) wurde die projektbezogene Website [www.verbreitung-der-bav.de](http://www.verbreitung-der-bav.de) eingerichtet. Bereitgestellt wurden u. a. Informationen zu den Zielen und der Anlage der Untersuchung sowie zum Auftraggeber und zu Ansprechpartnern sowohl auf Seiten von Kantar als auch des BMAS. Verwiesen wurde auch auf die früheren Untersuchungen und die veröffentlichten Ergebnisse von BAV 2015. Zudem wurden Hinweise zur Beantwortung einzelner Fragen eingestellt.

#### **Kostenlose Telefonhotline**

Zur Beantwortung von Rückfragen sowie auch zur Entgegennahme von Terminwünschen und ggf. Teilnahmeverweigerungen wurde während der gesamten Laufzeit der Untersuchung eine für die Anrufer kostenlose telefonische Hotline bereitgestellt. Die Hotline wurde von eigens dafür geschulten Mitarbeitern betreut, die die Anrufer bei schwierigeren Sachverhalten und Fragen an die Projektleitung verwiesen.

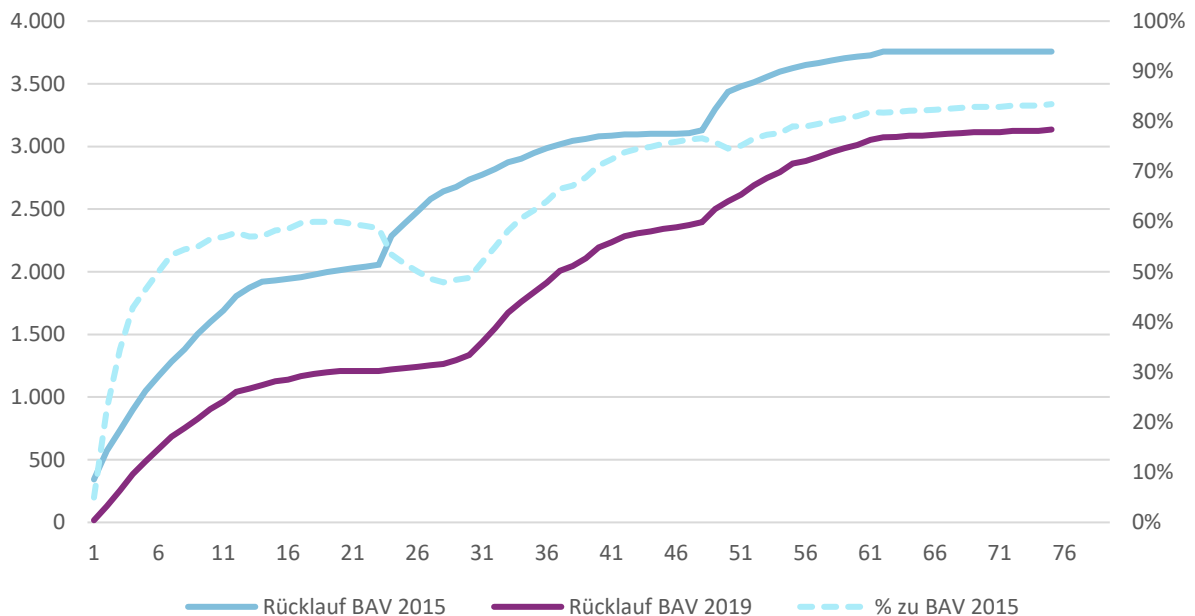
Dokumentiert sind insgesamt immerhin 529 Anrufe und damit mehr als doppelt so viele Anrufe wie noch bei BAV 2015 (214 Anrufe; vgl. Riedmann & Heien 2016b: 21), deren Gegenstand teils lediglich Bitten um Terminverlängerungen oder Mitteilungen zu inzwischen erloschenen Betrieben waren, teils aber auch inhaltliche (z.B. Rückfragen zu den einzelnen Durchführungswegen, Klärung zu den Finanzierungsformen), datenschutzrechtliche oder methodisch relevante Fragen (z.B. Klärungen zur Untersuchungseinheit bei Mehrbetriebsunternehmen).



### 10.3.3. Rücklauf

Feldstart der Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 war am 10. März 2020,<sup>31</sup> der zeitliche Verlauf des Rücklaufs der Fragebogen – auch im Vergleich zur Vorgängeruntersuchung BAV 2015 – geht aus Abbildung 10.1 hervor.

**Abbildung 10.1 Verlauf Arbeitgeberbefragungen BAV 2015 und BAV 2019 nach Tagen der Feldarbeit**  
– Deutschland (Abs. und in %)



Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Bis zum Feldende am 3. Juli 2020 trafen insgesamt 3.135 ausgefüllte Fragebogen bei Kantar ein und damit nur ca. vier Fünftel (82%) des Rücklaufs bei der BAV 2015 (3.827 Fragebogen), die auf einer vergleichbar großen Bruttostichprobe basierte. Ursächlich hierfür dürfte im wesentlichen der nahezu zeitgleiche Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland mit ihren mannigfachen Auswirkungen auf das Leben der Menschen wie auch auf die Betriebe und Unternehmen hierzulande sein. Tatsächlich wurde von einem größeren Teil der Betriebe, die die Teilnahme an der Befragung verweigerten, explizit auf diesen Grund verwiesen. Erfreulicherweise verkleinerte sich die anfangs noch viel größere Lücke in etwa ab dem Versand des ersten Erinnerungsschreibens, parallel zu den ersten Lockerungen der aufgrund von COVID-19 ergriffenen Restriktionen in Deutschland: Vor Versand des ersten Erinnerungsschreibens nach etwa einem Monat Feldarbeit lag der Rücklauf der BAV 2019 noch bei weniger als 50% des Rücklaufs der BAV 2015.

In Relation zur versendeten Bruttostichprobe von 24.885 Fragebogen (vgl. Abschnitt 7.3.1) entspricht der Rücklauf von 3.135 Fragebogen einer (unbereinigten) Ausschöpfung von 12,6% (BAV 2015: 15,3%). Für weitere Analysen zur Stichprobenausschöpfung vgl. den folgenden Abschnitt 10.3.4.

<sup>31</sup> Der deutlich spätere Feldstart im Vergleich zur BAV 2015 (19. Februar 2016) resultierte vor allem aus Verzögerungen bei der Stichprobenziehung und -lieferung.

## 10.3.4. Stichprobenausschöpfung und -struktur

**Ausschöpfung der Bruttostichprobe**

Wie bereits in Abschnitt 10.3.1 angesprochen, ergab ein vor Versand der Befragungsunterlagen durchgeführter Abgleich der Bruttostichprobe (Brutto I in Tabelle 10.7) mit der bei Kantar geführten Sperrdatei von Betrieben, die nicht mehr kontaktiert werden möchten, 65 Einträge die ebenso wie insgesamt 58 doppelte oder unvollständige Adressen noch vor Versand der Unterlagen aus der Befragung herausgenommen wurden.

**Tabelle 10.7 Brutto- und Nettostichprobe**  
– Deutschland (Abs. und in %)

	Absolut	in %	in %
<b>I Bruttostichprobe (Brutto I)</b>	<b>25.008</b>	<b>100,0</b>	
Adresse auf Sperrdatei, unvollständig/doppelt	123	0,5	
<b>II Versendete Bruttostichprobe (Brutto II)</b>	<b>24.885</b>	<b>99,5</b>	
<b>III Qualitätsneutrale Ausfälle in der Erhebungsphase</b>	<b>1.374</b>	<b>5,5</b>	
Adresse falsch, Fragbogen unzustellbar	1.306	5,2	
Firma existiert nicht mehr	49	0,2	
Keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in 2019	19	0,1	
<b>IV Bereinigte Bruttostichprobe (Brutto III)</b>	<b>23.511</b>	<b>94,0</b>	<b>100,0</b>
<b>V Rücklauf Fragebogen (Netto I)</b>	<b>3.135</b>	<b>(12,5)</b>	<b>13,3</b>
<b>VI Ausfälle in der Prüfphase</b>	<b>69</b>	<b>(0,3)</b>	<b>0,3</b>
Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Fragebögen, trotz telefonischer Nachbearbeitung nicht zu klären			
<b>VII Auswertbare Fragebogen (Netto II)</b>	<b>3.066</b>	<b>(12,3)</b>	<b>13,0</b>

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Zur Berechnung der Stichprobenausschöpfung müssen von der versendeten Bruttostichprobe von 24.885 Fragebogen (Brutto II; Tabelle 10.7) zudem die qualitätsneutralen Ausfälle abgezogen werden. Dies sind zum einen falsche oder zum Befragungszeitpunkt nicht mehr aktuelle Anschriften (1.306 Fälle bzw. 5,2%), zum anderen Adressen von zum Befragungszeitpunkt nicht mehr bestehenden Betriebsstätten (49 Fälle oder 0,2%) sowie von Betriebsstätten, die laut eigener Angaben zum 31. Dezember 2019 keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (mehr) hatten (19 Fälle oder 0,1%). Nach Abzug dieser insgesamt 1.374 qualitätsneutralen Ausfälle in der Erhebungsphase ergab sich somit eine bereinigte Bruttostichprobe von 23.511 Betriebsstätten (Brutto III; Tabelle 10.7).

Von diesen haben insgesamt 3.135 Betriebsstätten den Fragebogen (rechtzeitig) ausgefüllt und zurückgeschickt.<sup>32</sup> Dies waren 13,3% der bereinigten Bruttostichprobe (Netto I). Davon waren 69 Fragebogen unvollständig bzw. fehlerhaft ausgefüllt und konnten trotz des Versuchs einer telefonischen Nachbearbeitung (vgl. Abschnitt 10.3.5) nicht geklärt und daher auch nicht in die Auswertung einbezogen

<sup>32</sup> Um eine möglichst hohe Stichprobenausschöpfung zu erreichen, wurden alle bis kurz vor Abschluss der Datenprüfung eingetroffenen Fragebogen einbezogen. Weitere ca. 7 Fragebogen, die erst nach Abschluss der Datenprüfung und nach Beginn der sich daran anschließenden Gewichtung und Hochrechnung eintrafen, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Nicht enthalten sind Fragebogen, die vollständig leer zurückgesandt wurden, diese wurden den Verweigerern zugeordnet.

werden. Vollständige Angaben standen somit für 3.066 Betriebsstätten zur Verfügung (Netto II), dies entspricht 13,0% der bereinigten Bruttostichprobe.

Wie bei den allermeisten schriftlichen Betriebsbefragungen liegt die Stichprobenausschöpfung niedriger als bei persönlich-mündlichen Befragungen. Gegenüber der Erhebung im Jahr 2016 (BAV 2015; vgl. Riedmann & Heien 2016b) ist die Teilnahmebereitschaft allerdings auch spürbar gesunken, damals wurde eine Ausschöpfungsquote von 15,4% erreicht (auswertbare Fragebogen bezogen auf die bereinigte Bruttostichprobe). Zu dem seit Jahren zu beobachtenden Trend rückläufiger Ausschöpfungsquoten bei Betriebsbefragungen ist allerdings in diesem Jahr erschwerend die COVID-19-Pandemie gekommen (vgl. Abschnitt 10.3.3), die von vielen potenziellen Teilnehmern an der telefonischen Hotline (vgl. Abschnitt 10.3.2) auch explizit als Ausfallgrund genannt wurde.

### Struktur von Brutto- und Nettostichprobe

In Tabelle 10.8 sind die Strukturen der von der Bundesagentur für Arbeit gezogenen Bruttostichprobe und der ungewichteten Nettostichprobe von 3.066 Fällen (Netto II in Tabelle 10.7) über die Betriebsgrößenklassen ausgewiesen. Die Angaben zur Beschäftigtenzahl basieren dabei für die Bruttostichprobe auf den Angaben in der BA-Betriebsstättendatei, für die Nettostichprobe dagegen auf den Angaben der Befragten im Fragebogen (Frage 1).

**Tabelle 10.8 Betriebsgröße in Brutto- (Brutto I) und ungewichteter Nettostichprobe (Netto II)**

- Deutschland, alte und neue Länder (in %)<sup>1), 2)</sup>

Betriebsgröße	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto
1 bis 4 Beschäftigte	23,3	24,8	23,1	24,2	23,9	26,5
5 bis 9 Beschäftigte	12,4	13,0	12,3	12,5	12,5	14,3
10 bis 19 Beschäftigte	13,0	14,2	12,9	14,6	13,2	13,2
20 bis 49 Beschäftigte	14,8	15,1	14,7	14,8	15,1	16,0
50 bis 99 Beschäftigte	12,0	10,7	11,9	10,8	12,2	10,5
100 bis 199 Beschäftigte	9,6	8,8	9,5	8,9	9,7	8,5
200 bis 249 Beschäftigte	3,0	3,1	3,0	3,1	3,0	3,1
250 bis 499 Beschäftigte	5,8	4,5	5,8	4,9	5,8	3,5
500 bis 999 Beschäftigte	4,0	3,2	4,2	3,1	3,5	3,6
1.000 und mehr Beschäftigte	2,1	2,5	2,6	3,1	1,1	0,9
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

1) Alte Länder ohne Berlin, neue Länder einschl. Berlin;

2) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei bzw. Befragung.

3) Abweichungen der Summen von 100% sind rundungsbedingt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Wie aus den Zahlen in Tabelle 10.8 hervorgeht, stimmen die prozentualen Verteilungen über die Größenklassen der Betriebsstätten auf der Ebene Gesamtdeutschlands gut überein, lediglich bei 4 der 10 ausgewiesenen Größenklassen unterscheiden sie sich um mehr als einen Prozentpunkt. Ähnlich gering sind die Abweichungen auch bei den alten Ländern. Bei den neuen Ländern sind etwas stärkere Abweichungen zwischen der Größenklassenstruktur von Brutto- und Nettostichprobe festzustellen. Hier fällt vor allem die etwas überproportionale Repräsentierung kleinerer Betriebe bis 9 Beschäftigte in der Nettostichprobe auf, während Betriebe mit 250 bis 499 Beschäftigten recht deutlich unterrepräsentiert sind.

Die folgende Tabelle 10.9 zeigt die absoluten Fallzahlen der Nettostichprobe nach Branchen und Größenklassen. Beim Blick auf die Nettofallzahlen wird deutlich, dass die empirische Basis für manche Branchen selbst in der Gesamtbetrachtung über alle Größenklassen hinweg eher schmal ist, dies gilt insbesondere für die Branchen „Private Haushalte“ (T; 12 Fälle), „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ (R; 51 Fälle), „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (L; 57 Fälle) sowie – die bereits zusammengefassten Branchen – „Bergbau, Energie, Wasser, Abfall“ (B, D, E; 65 Fälle). Bei der Interpretation der Ergebnisse nach Branchen ist die jeweilige Fallzahl daher stets zu berücksichtigen und bei Branchen, deren Ergebnisse auf Basis sehr weniger Interviews hochgerechnet werden mussten, ist die statistische Unsicherheit entsprechend hoch. Dies gilt auch für die Ergebnisse zu den größeren Betrieben ab 200 Beschäftigten – auch hier liegen nur 76 (1.000 Beschäftigte und mehr) bis 137 (Netto-)Interviews (250 bis 499 Beschäftigte) vor.

### **Ausschöpfung der Bruttostichprobe nach Betriebsgröße und Branche**

Die nachfolgende Tabelle 10.10 zeigt den Rücklauf bezogen auf die Anzahl der jeweils innerhalb der Zelle angeschriebenen Betriebe. Es zeigt sich ein nach Branchen deutlich unterschiedlicher Rücklauf. Die (unbereinigten) Ausschöpfungsquoten reichen – bei einem Durchschnitt von 12,3% (vgl. auch Tabelle 10.7) – von nur 7,1% in WZ08-Abschnitt T (private Haushalte) bis zu 21,4% in Land- und Forstwirtschaft (A). Überdurchschnittlich hohe Ausschöpfungsquoten weisen auch Bergbau, Energie, Wasser und Abfall (B, D, E; 17,5%), Gesundheits- und Sozialwesen (Q; 16,4%), Kunst, Unterhaltung und Erholung (R; 16,0%) sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K; 15,9%) auf. Besonders gering war der Rücklauf dagegen außer bei den privaten Haushalten in Handel und KFZ-Reparatur (G; 7,8%), im Gastgewerbe (I; 8,2%) und bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N; 8,6%).

Nach Betriebsgrößen sind die Ausschöpfungsquoten etwas ähnlicher als nach Branchen, hier fallen vor allem der unterdurchschnittliche Fragebogenrücklauf in den Größenklassen 250 bis 499 Beschäftigte (9,5%) und 500 bis 999 Beschäftigte (9,9%) sowie der überdurchschnittliche Rücklauf bei Großbetrieben mit 1.000 und mehr Beschäftigten (14,3%) auf. Die überdurchschnittlich hohe Beteiligung sehr großer Betriebe erklärt sich – neben den im Zweifelsfall größeren personellen Kapazitäten – zum Teil daraus, dass kleinere und mittlere Betriebe, die Teil eines größeren Unternehmens mit mehreren Betriebsstätten sind, den Fragebogen mitunter nicht für die angeschriebene Betriebseinheit ausfüllen konnten. Der Fragebogen wurde stattdessen in einer Reihe von Fällen an die Unternehmenszentrale gesendet und dort für das Gesamtunternehmen ausgefüllt. In der Betreuung der telefonischen Hotline gab es mehrere Anrufe dieser Art, oft von Zentralen großer Konzerne mit mehreren Betriebsstätten in der Bruttostichprobe.

**Tabelle 10.9 Nettostichprobe (ungewichtet) nach Branchen und Betriebsgröße**  
– Deutschland (abs.)<sup>1)</sup>

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 31. Dezember 2019										Summe
	1 - 4	5 - 9	10 - 19	20 - 49	50 - 99	100 - 199	200 - 249	250 - 499	500 - 999	1.000+	
A Land- Forstwirtschaft, Fischerei	45	10	10	16	2	3	0	0	0	0	86
B, D, E Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	6	3	6	9	13	11	2	5	8	2	65
C Verarbeitendes Gewerbe	51	48	48	85	83	92	35	44	36	24	546
F Baugewerbe	75	48	60	47	23	13	2	3	1	1	273
G Handel; KFZ-Reparatur	83	50	63	57	35	22	4	9	6	2	331
H Verkehr und Lagerei	19	16	25	21	25	9	5	10	1	7	138
I Gastgewerbe	46	20	15	18	4	3	2	1	0	0	109
J Information und Kommunikation	22	11	11	22	9	6	3	3	6	3	96
K Finanz- und Versicherungsdienstl.	34	5	5	13	7	9	3	5	9	15	105
L Grundstücks- und Wohnungswesen	27	10	7	9	3	0	0	0	1	0	57
M Freiberufl., wissenschaftl., techn. DL	87	53	58	37	16	8	5	1	3	5	273
N Sonstige wirtschaftliche Dienstl.	57	12	9	30	19	11	5	8	7	1	159
P Erziehung & Unterricht	20	7	24	24	12	8	3	8	1	2	109
Q Gesundheits- und Sozialwesen	118	78	73	64	69	64	19	35	17	14	551
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	18	13	6	5	2	2	2	2	1	0	51
S Sonstige Dienstleistungen	42	14	15	7	7	9	6	3	2	0	105
T Private Haushalte	11	0	1	0	0	0	0	0	0	0	12
<b>Summe</b>	<b>761</b>	<b>398</b>	<b>436</b>	<b>464</b>	<b>329</b>	<b>270</b>	<b>96</b>	<b>137</b>	<b>99</b>	<b>76</b>	<b>3.066</b>

1) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. Befragung.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

**Tabelle 10.10 Ausschöpfung der Bruttostichprobe (ungewichtet) nach Branchen und Größenklassen**  
– Deutschland (in %)<sup>1)</sup>

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 31. Dezember 2019										Summe
	1 - 4	5 - 9	10 - 19	20 - 49	50 - 99	100 - 199	200 - 249	250 - 499	500 - 999	1.000+	
A Land- Forstwirtschaft, Fischerei	21,2	18,9	20,4	32,0	8,7	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>21,4</b>
B, D, E Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	17,1	12,0	16,2	13,8	19,1	19,6	13,3	15,2	30,8	18,2	<b>17,5</b>
C Verarbeitendes Gewerbe	16,0	19,5	13,7	16,1	15,3	16,1	16,9	10,2	11,1	13,3	<b>14,8</b>
F Baugewerbe	11,8	11,9	14,8	13,6	13,1	13,8	10,0	9,4	9,1	50,0	<b>12,8</b>
G Handel; KFZ-Reparatur	8,0	7,6	9,2	7,7	7,2	7,0	4,8	6,7	9,2	8,3	<b>7,8</b>
H Verkehr und Lagerei	10,7	13,3	14,5	8,9	12,4	6,2	10,6	10,6	1,4	21,9	<b>10,6</b>
I Gastgewerbe	9,7	8,6	6,7	8,6	4,0	5,8	22,2	5,9	0,0	0,0	<b>8,2</b>
J Information und Kommunikation	13,3	13,8	10,5	15,3	7,2	5,8	9,1	5,4	15,4	16,7	<b>11,0</b>
K Finanz- und Versicherungsdienstl.	16,0	9,3	10,2	21,3	11,3	14,1	10,3	9,3	19,6	51,7	<b>15,9</b>
L Grundstücks- und Wohnungswesen	11,0	20,0	17,1	25,0	12,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	<b>13,3</b>
M Freiberufl., wissenschaftl., techn. DL	14,2	18,6	19,5	13,2	8,9	5,4	11,4	1,2	5,9	12,2	<b>13,5</b>
N Sonstige wirtschaftliche Dienstl.	15,8	7,9	5,1	11,7	6,7	4,1	5,6	5,2	8,3	3,8	<b>8,6</b>
P Erziehung & Unterricht	16,1	7,9	14,6	11,8	9,4	9,6	13,0	17,0	3,7	7,1	<b>11,9</b>
Q Gesundheits- und Sozialwesen	22,2	17,5	20,7	15,5	13,7	16,2	16,4	13,6	7,7	10,8	<b>16,4</b>
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	15,5	24,1	14,6	15,2	8,3	10,5	28,6	13,3	12,5	0,0	<b>16,0</b>
S Sonstige Dienstleistungen	10,2	9,9	14,4	7,1	9,7	15,3	31,6	9,1	12,5	0,0	<b>11,0</b>
T Private Haushalte	6,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>7,1</b>
<b>Summe</b>	<b>13,0</b>	<b>12,9</b>	<b>13,4</b>	<b>12,5</b>	<b>11,0</b>	<b>11,2</b>	<b>12,8</b>	<b>9,5</b>	<b>9,9</b>	<b>14,3</b>	<b>12,3</b>

1) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei bzw. Befragung.

### Nettostichprobe nach Versänden

Wie bereits in Abschnitt 10.3.1 ausgeführt, erfolgte der Versand der Fragebögen wie in den Vorgängeruntersuchungen in drei Wellen: Auf den Erstversand an die gesamte Bruttostichprobe erfolgten insgesamt zwei Erinnerungen an alle Betriebe, die bis dahin nicht geantwortet hatten. Eine Analyse des Rücklaufs der (finalen) Nettostichprobe von insgesamt 3.066 Interviews nach den einzelnen Versandwellen zeigt,<sup>33</sup> dass kleine Betriebe bis einschließlich neun sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einen überproportionalen Anteil am Rücklauf des Erstversands haben, während dies bei größeren Betrieben ab 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für Zweit- und Drittversand der Fall ist (Tabelle 10.11).

**Tabelle 10.11 Betriebe und BAV-Quote nach Betriebsgröße und Versandwelle**  
- Deutschland (in %)<sup>1), 2)</sup>

Betriebsgröße	1. Versand (n = 1.309 Fragebogen)		2. Versand (n = 1.020 Fragebogen)		3. Versand (n = 737 Fragebogen)	
	Anteil	BAV-Quote	Anteil	BAV-Quote	Anteil	BAV-Quote
1 bis 4 Beschäftigte	27,8	30,2	22,3	29,5	23,1	24,7
5 bis 9 Beschäftigte	13,1	59,1	13,0	63,9	12,8	54,3
10 bis 19 Beschäftigte	13,9	78,6	14,4	74,8	14,5	72,9
20 bis 49 Beschäftigte	15,1	90,9	15,7	88,8	14,4	83,0
50 bis 99 Beschäftigte	11,9	89,7	8,2	89,3	12,1	92,1
100 bis 199 Beschäftigte	8,1	93,4	9,8	94,0	8,7	92,2
200 bis 249 Beschäftigte	2,1	88,9	4,6	97,9	3,0	95,5
250 bis 499 Beschäftigte	3,7	91,8	5,3	98,1	4,6	97,1
500 bis 999 Beschäftigte	2,7	100,0	3,2	100,0	4,2	100,0
1.000 und mehr Beschäftigte	1,6	100,0	3,4	100,0	2,7	100,0
<b>Insgesamt<sup>3)</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>68,6</b>	<b>100,0</b>	<b>72,5</b>	<b>100,0</b>	<b>68,5</b>

1) Verbreitung der BAV zum 31. Dezember 2019.

2) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. Befragung.

3) Abweichungen der Summen von 100% sind rundungsbedingt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Während insgesamt der Anteil der Betriebe mit betrieblicher Altersversorgung (zum 31. Dezember 2019) über die Versandwellen nicht systematisch variiert (Tabelle 10.11), zeigt sich vor allem für Kleinstbetriebe bis einschließlich vier sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine deutlich höhere BAV-Quote im Erst- (30,2%) und Zweitversand (29,5%) im Vergleich zum Drittversand (24,7%). Dagegen fallen bei größeren Betrieben ab 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die BAV-Quoten beim Zweit- und Drittversand höher aus als beim Erstversand.

Die geschilderten Unterschiede nach Versandwelle legen nahe, dass jede einzelne Versandwelle wichtig ist und eine Veränderung der Untersuchungsanlage – z.B. eine Reduktion auf nur noch zwei Versandwellen – aller Voraussicht nach Auswirkungen auf die Ergebnisse haben würde.

<sup>33</sup> Die Zuordnung zu den einzelnen Versandwellen in Tabelle 7.11 orientiert sich an der zeitlichen Entwicklung des Rücklaufs, welche Betriebsstätte tatsächlich auf welches Schreiben reagiert hat, lässt sich anhand der zurückerhaltenen Fragebogen empirisch nicht ganz genau sagen.

### 10.3.5. Datenprüfung

#### Ablauf und Inhalte

Die zurückgesandten 3.135 Fragebogen wurden zunächst im Rücklauf erfasst und mit einem entsprechenden Code versehen. Alle zumindest teilweise ausgefüllten Fragebogen wurden anschließend manuell nach einem vorgegebenen Codeplan im ASCII-Dateiformat erfasst. Hierbei wurden Sondercodes für Fälle vergeben, für die aufgrund unklarer Angaben oder zusätzlicher Anmerkungen auf dem Fragebogen eine Sichtprüfung durch das Editierteam erforderlich war, dazu gehörten:

- Ergänzende handschriftliche Anmerkungen im Fragebogen.
- Schwer leserliche Angaben, bei denen keine eindeutige Vercodung möglich war.
- Offene Angaben zu den Gründen für die Nichtexistenz einer betrieblichen Altersversorgung.

Die erfassten Daten wurden mittels eines SPSS-basierten Prüfprogramms auf Vollständigkeit und Konsistenz der Angaben überprüft. Fragebogen, bei denen fehlende Werte oder Unstimmigkeiten in einer oder mehreren Fragen festgestellt wurden, erhielten jeweils fragen- und/oder problemspezifische Fehlercodes. Insgesamt waren 39% der Fragebogen fehlerfrei, 33% wiesen lediglich einen Fehler auf, bei 15% der Fragebogen lagen zwei Fehler vor und 13% hatten drei oder mehr Fehler, was eine ähnliche Verteilung der Anzahl der Fehler wie bei der BAV 2015 bedeutet (vgl. Riedmann & Heien 2016b: 29).

Die fünf am häufigsten aufgetretenen Fehler waren:

- Lt. Frage 5 bestand Zusage zur BAV, aber Angabe in Frage 6 oder lt. Frage 5 bestand keine Zusage zur BAV, aber Angabe in Fragen 7 bis 12 (14,6% aller Fälle).
- Keine Angabe in Frage 11 oder Angabe nicht  $> 0$  und  $\leq$  Anzahl der Arbeitnehmer lt. Frage 7 in einem Jahr, in dem es lt. Frage 10 eine Finanzierungsform der BAV (auch) durch Arbeitnehmer gab (10,8% aller Fälle).
- Summe der Arbeitnehmer lt. Frage 8 ist kleiner als die Summe der Männer und Frauen lt. Frage 7 oder KA in Frage 8, obwohl lt. Frage 5 eine Zusage zur BAV bestand (7,3% aller Fälle).
- Keine Angabe in Frage 12 (7,3% aller Fälle).
- Bei Betrieben mit mehr als 19 Beschäftigten weicht die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. Frage 1 in beiden Jahren (2018 und 2019) mehr als 15% von Größenklasse lt. BA ab bzw. bei Betrieben mit weniger als 20 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weicht die Anzahl mehr als drei Personen von der Größenklasse lt. BA ab (6,6% aller Fälle).

Anschließend und beginnend Anfang April 2020 wurden die Fehler bzw. Unstimmigkeiten von einem eigens von der Projektleitung geschulten dreiköpfigen Prüfteam und ggf. mithilfe telefonischer Kontaktierung der Betriebe bearbeitet und nach Möglichkeit geklärt, was auch die Nacherhebung von Daten umfassen kann. Die Datenprüfung wurde Anfang August 2020 abgeschlossen.

#### Ausschluss von fehlerhaften und unvollständigen Fragebogen

Trotz Nachbearbeitung mussten 69 unvollständig bzw. fehlerhaft ausgefüllte Fragebogen aussortiert werden.<sup>34</sup> In diesen Fällen konnten keine Kontaktdaten eruiert werden oder die Befragten konnten bzw. wollten keine weiteren Auskünfte geben. Fragebogen mit verbleibender fehlender Differenzierung der Beschäftigten insgesamt sowie der Beschäftigten mit BAV nach dem Geschlecht wurden wie bei den vorangegangenen BAV-Untersuchungen im Sinne einer Maximierung der Fallzahlen und der Vermeidung selektiver Ausfälle akzeptiert und in die Auswertung mit aufgenommen. Dies führt in der Ergebnisberichterstattung zu leichten Abweichungen zwischen der Summe von Männern und Frauen sowie den Beschäftigten insgesamt.

<sup>34</sup> Bei der Vorgängeruntersuchung BAV 2015 war die Zahl aussortierter Fragebögen mit 143 höher (vgl. Riedmann & Heien 2016b: 31).



# 11. Gewichtung und Hochrechnung der Arbeitgeberbefragung

## 11.1. Gewichtung und Hochrechnung

Ziel der Untersuchung ist u. a. der Nachweis der Gesamtzahl der Betriebsstätten und Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersversorgung in den einbezogenen Wirtschaftszweigen. Dazu ist es erforderlich, die Daten der Betriebe der Stichprobe auf die Gesamtzahl und Struktur der Betriebsstätten und der darin sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu gewichten und hochzurechnen. Im Rahmen der Gewichtung und Hochrechnung wurde weiterhin die nach Betriebsgröße und Branche unterschiedliche Ausschöpfung korrigiert. Die Gewichtung und Hochrechnung erfolgte nach Abschluss der Datenprüfung (vgl. Abschnitt 10.3.5), dabei wurde differenziert nach:

- alten und neuen Ländern,
- 10 Betriebsgrößeklassen,
- 16 Wirtschaftszweigen.

Die Hochrechnung erfolgte auf Basis der Anzahl und Struktur von Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum 31. Dezember 2019 gemäß BA-Betriebsstättendatei. In einem ersten Schritt wurde auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und auf die Zahl der Betriebsstätten hochgerechnet. Aus den sich jeweils ergebenden 320 Zellen (2 x 10 x 16) wurden die Hochrechnungsfaktoren als Quotienten aus der Größe der zellenspezifischen Grundgesamtheit und der realisierten Nettostichprobe errechnet. In der Stichprobe schwach besetzte Zellen, in der Regel mit weniger als fünf Betriebsstätten, wurden mit der benachbarten Größenklasse zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Hochrechnung sind in Tabelle 11.1 und Tabelle 11.2 ausgewiesen. Gegenübergestellt sind Anteile in Grundgesamtheit (GG) und hochgerechneter (Netto-)Stichprobe.

**Tabelle 11.1 Betriebsgröße in Grundgesamtheit und gewichteter Nettostichprobe**  
- Deutschland, alte und neue Länder (in %)<sup>1, 2)</sup>

Betriebsgröße	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	GG <sup>3)</sup>	Netto	GG <sup>3)</sup>	Netto	GG <sup>3)</sup>	Netto
1 bis 4 Beschäftigte	59,3	59,3	59,1	59,1	59,8	59,8
5 bis 9 Beschäftigte	17,9	17,9	17,9	17,9	18,0	18,0
10 bis 19 Beschäftigte	10,7	10,7	10,8	10,8	10,3	10,3
20 bis 49 Beschäftigte	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2
50 bis 99 Beschäftigte	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
100 bis 199 Beschäftigte	1,3	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2
200 bis 249 Beschäftigte	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
250 bis 499 Beschäftigte	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
500 bis 999 Beschäftigte	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
1.000 und mehr Beschäftigte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Insgesamt<sup>4)</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

1) Alte Länder ohne Berlin, neue Länder einschl. Berlin;

2) Betriebsgröße gemäß Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter lt. BA-Betriebsstättendatei bzw. Befragung.

3) GG = Grundgesamtheit.

4) Abweichungen der Summen von 100% sind rundungsbedingt.

**Tabelle 11.2 Branche in Grundgesamtheit und gewichteter Nettostichprobe**  
- Deutschland, alte und neue Länder (in %)<sup>1), 2)</sup>

Branche	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	GG <sup>3)</sup>	Netto	GG <sup>3)</sup>	Netto	GG <sup>3)</sup>	Netto
A Land- Forstwirtschaft, Fischerei	2,7	2,7	2,7	2,7	2,5	2,5
B, D, E Bergbau, Energie, Wasser, Abfall	0,8	0,9	0,8	0,8	1,0	1,0
C Verarbeitendes Gewerbe	8,0	8,0	8,1	8,1	7,3	8,0
F Baugewerbe	10,9	10,9	10,6	10,6	11,8	10,9
G Handel; KFZ-Reparatur	18,9	18,9	19,3	19,3	17,6	18,9
H Verkehr und Lagerei	3,9	3,9	3,9	3,9	3,7	3,9
I Gastgewerbe	7,2	7,2	7,1	7,1	7,6	7,2
J Information und Kommunikation	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
K Finanz- und Versicherungsdienstl.	2,9	2,9	3,0	3,0	2,6	2,9
L Grundstücks- und Wohnungswesen	3,0	3,1	2,9	2,9	3,5	3,1
M Freiberufl., wissenschaftl., techn. DL	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8	9,8
N Sonstige wirtschaftliche Dienstl.	6,0	6,0	5,9	5,9	6,4	6,0
P Erziehung & Unterricht	3,0	3,0	3,0	3,0	2,8	3,0
Q Gesundheits- und Sozialwesen	10,7	10,7	10,4	10,4	11,9	10,7
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
S Sonstige Dienstleistungen	5,7	6,4	5,6	6,4	6,1	6,4
T Private Haushalte	1,8	1,1	2,1	1,2	0,8	1,1
<b>Insgesamt<sup>4)</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

1) Alte Länder ohne Berlin, neue Länder einschl. Berlin;

2) Branche lt. BA-Betriebsstättendatei bzw. Befragung.

3) GG = Grundgesamtheit.

4) Abweichungen der Summen von 100% sind rundungsbedingt.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2019

Kantar – Public Division

Abgesehen von geringen Abweichungen gibt die hochgerechnete Nettostichprobe die Struktur der Grundgesamtheit bezüglich Betriebsgröße und Branche sehr gut wieder, die größten Abweichungen resultieren (fallzahlbedingt) in den neuen Ländern für die Verteilung der Betriebsstätten nach Branche.

## 11.2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer BAV-Untersuchungen

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus den in Abschnitt 10.1 ausführlich skizzierten strukturellen Unterschieden der Grundgesamtheiten der Untersuchungen – Berücksichtigung von Teilbranchen bei BAV 2019, die bei BAV 2015 noch ausgeschlossen worden waren; Ausschluss von Betrieben bei den Analysen von BAV 2015, die sich dem öffentlichen Dienst zuordneten und die BAV über die ZÖD abwickelten – und den im Folgenden ebenfalls berücksichtigten Ergebnissen der Feldarbeit von BAV 2019 für den Vergleich und die Interpretation der zentralen Ergebnisse beider Untersuchungen?

- Die in der Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 ermittelte BAV-Quote für Betriebe von 45% (Riedmann et al. 2020: Tabelle 11.5) ist niedriger als die in der Arbeitgeberbefragung von BAV 2015 ermittelte Quote für Betriebe von 49% (Riedmann & Heien 2016a: 22), für Kleinbetriebe mit 1-4 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fällt der Unterschied mit 34% (BAV 2015; Riedmann & Heien 2016a: 29) zu 27% (BAV 2019; Riedmann et al. 2020: Tabelle 11.5) am größten aus.

- Auf der Ebene der Beschäftigten ist dagegen insgesamt ein Zuwachs von 47% (BAV 2015; Riedmann & Heien 2016a: 23) auf 51% (BAV 2019; Riedmann et al. 2020: Tabelle 11.2) zu verzeichnen, bei Kleinstbetrieben mit 1-4 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geht die Quote leicht von 25% (BAV 2015; Riedmann & Heien 2016a: 30) auf 23% (BAV 2019; Riedmann et al. 2020: Tabelle 11.6) zurück.

Die oben berichteten Ergebnisse von BAV 2015 und BAV 2019 sind aus methodischen Gründen nicht direkt miteinander vergleichbar. Die größere und vor allem strukturell unterschiedliche Grundgesamtheit von BAV 2019 sollte angesichts der in der Regel für die Mitarbeiter der zusätzlich berücksichtigten Betriebe vorgesehenen ZÖD – bei ansonsten gleichen Bedingungen (siehe unten) – zunächst einmal durch eine insgesamt höhere BAV-Quote gekennzeichnet sein:

- Die BAV-Quote ist in den in BAV 2019 enthaltenen Ausschlussbranchen von BAV 2015 im Jahr 2019 mit 61% (Betriebe) bzw. 75% (Beschäftigte) tatsächlich deutlich höher als in den damals nicht ausgeschlossenen Branchen (44% bzw. 47%), die Erweiterung der Grundgesamtheit hätte also – bei ansonsten gleichen Bedingungen (siehe unten) – im Jahr 2019 insgesamt zu (leicht) höheren BAV-Quoten bei Betrieben und Beschäftigten geführt.
- Angesichts der höheren durchschnittlichen Mitarbeiterzahl und der zugleich höheren Verbreitung innerhalb der Betriebe mit ZÖD sollte dieser Effekt bei den Beschäftigten zudem größer sein als bei den Betrieben.<sup>35</sup>

Der in der Arbeitgeberbefragung tatsächlich empirisch ermittelte Rückgang der BAV-Quoten bei den Betrieben und der gleichzeitige Zuwachs bei den Beschäftigten (unterschiedlicher Grundgesamtheiten) zwischen BAV 2015 und BAV 2019 ist auf eine Reihe von weiteren Ursachen zurückzuführen:

- Die BAV-Quote der Betriebe bzw. Beschäftigten ist in der Grundgesamtheit aller Betriebe bzw. Beschäftigten von 2015 auf 2019 gesunken (lt. Trägerbefragung für Beschäftigte um 2,3%-Punkte).
- Die parallel zum Feldstart im März 2020 einsetzende Corona-Pandemie hat wahrscheinlich angesichts der unterschiedlichen Betroffenheit der jeweiligen Branchen durch daraufhin ergriffene Restriktionen zu Verzerrungen der Nettostichprobe der Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 – auch innerhalb der bei der Gewichtung und Hochrechnung berücksichtigten Zellen aus Region, Branche und Größenklasse – geführt. Im Abgleich mit den Ergebnissen der Trägerbefragung haben demnach Betriebe mit ZÖD überproportional und Betriebe mit BAV unterproportional teilgenommen (so genannter „non-response error“; vgl. Groves et al. 2009).<sup>36</sup> Angesichts der unterschiedlichen durchschnittlichen Mitarbeiterzahl und der unterschiedlichen Verbreitung der BAV bei Betrieben mit BAV incl. ZÖD führt dies bei BAV 2019 auf der Ebene der Betriebe zu niedrigeren und auf der Ebene der Beschäftigten zu höheren BAV-Quoten. Beide Effekte wurden nicht im Rahmen der Gewichtung und Hochrechnung korrigiert, was bei der Interpretation des Niveaus der BAV-Quoten der Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 zu berücksichtigen ist.
- Dagegen wurde die erwähnte, durch den Stichprobenrahmen bedingte Untererfassung von BAV-Anwartschaften bei BAV 2015 für nicht befragte Betriebe der Privatwirtschaft in den damaligen Ausschlussbranchen durch ein Hinzuschätzen von Anwartschaften korrigiert. Dabei wurde von

---

<sup>35</sup> Ergänzenden Auswertungen der BAV 2019 zufolge hatten Betriebsstätten, die die Zusatzversorgung ausschließlich über die ZÖD organisierten, im Jahr 2019 durchschnittlich 43 Mitarbeiter, Betriebsstätten mit ausschließlich BAV dagegen nur 25 Mitarbeiter. In erstgenannten Betriebsstätten verfügten weiteren Auswertungen zufolge zudem 97% der Mitarbeiter über eine Zusatzversorgung, in letztgenannten Betriebsstätten dagegen nur 53%.

<sup>36</sup> Zudem ist nicht auszuschließen, dass zumindest einzelne Betriebe eine vorhandene Zusatzversorgung nicht angegeben haben (so genannter „measurement error“; vgl. Groves et al. 2009). Aufgrund der im Anschluss an die Befragung durchgeführten Datenprüfung sollte die Anzahl dieser Betriebe aber sehr gering sein.

einer BAV-Quote von 82% (Beschäftigte; Riedmann & Heien 2016a: 37) ausgegangen, so dass sich unter Abgleich mit der Trägerbefragung von BAV 2015 eine BAV-Quote von 94% für alle Beschäftigten in den damaligen Ausschlussbranchen ergibt.<sup>37</sup> Werden analog dazu die empirisch in BAV 2019 ermittelten Personen in den Ausschlussbranchen von BAV 2015 mit BAV zu den – auch in BAV 2019 ausgeschlossenen – Personen in öffentlicher Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (WZ 2008 = O bzw. 84) addiert (da für diese Branche wie bei BAV 2015 eine flächendeckende Verbreitung der ZÖD unterstellt wird), resultiert unter Bezug auf die (aktuelle) Gesamtzahl der Beschäftigten in den Ausschlussbranchen von BAV 2015 eine BAV-Quote von nur 83%. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Niveau der BAV-Quoten bei BAV 2015 in den Ausschlussbranchen und damit auch insgesamt leicht überschätzt wurde.

- Die BAV-Quoten der Arbeitgeberbefragung basieren schließlich auf einer Stichprobe, deren statistischer Fehler bei einer 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit für Betriebe ca. +/- 1,7%-Punkte (2015) bzw. +/- 1,8%-Punkte (2019) beträgt; für Betriebe mit 1-4 Mitarbeitern liegt der statistische Fehler bei einer 5%-Irrtumswahrscheinlichkeit sogar bei +/- 3,3%-Punkten (2015) bzw. +/- 3,1%-Punkten (2019).

Zusammenfassend ist insbesondere angesichts der Corona-bedingten Probleme bei der Feldarbeit 2020 (Unterrepräsentierung von Betrieben mit BAV, Überrepräsentierung von Betrieben mit ZÖD) und im Abgleich mit den Ergebnissen der jeweiligen Trägerbefragungen davon auszugehen, dass beim direkten Vergleich der Ergebnisse der Arbeitgeberbefragungen von BAV 2015 und BAV 2019 der Rückgang der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei den Betrieben überschätzt wird und der Zuwachs bei den Beschäftigten vor allem auf die erweiterte Grundgesamtheit zurückzuführen ist.

Insofern werden bei den inhaltlichen Auswertungen zur Arbeitgeberbefragung von BAV 2019 (vgl. Riedmann et al. 2020) nur im Ausnahmefall Vergleiche mit früheren BAV-Untersuchungen vorgenommen und wenn dies doch geschieht, wird auf die jeweiligen Einschränkungen hingewiesen. Stattdessen liegt der Fokus des Endberichts auf den Ergebnissen für die neue Grundgesamtheit für die Jahre 2018 und 2019. Zudem wird an geeigneter Stelle die inhaltlich wie methodisch interessante Frage nach den Ergebnissen für die bisherigen Ausschlussbranchen thematisiert. Eng damit zusammen hängt schließlich auch die erstmals im Rahmen der BAV-Untersuchungen analysierte Frage nach den Unterschieden zwischen Betrieben mit BAV der Privatwirtschaft und Betrieben mit ZÖD, die ebenfalls an geeigneter Stelle aufgegriffen wird.

---

<sup>37</sup> Dieser Anteil ergibt sich, wenn die damals 1,554 Mio. Beschäftigten mit BAV (= 82% von 1,895 Mio. Beschäftigten der Privatwirtschaft in den Ausschlussbranchen der BAV 2015 insgesamt) und die 3,978 Mio. Beschäftigten mit ZÖD addiert werden und die Summe durch die Gesamtzahl der 5,873 Mio. Beschäftigten in den Ausschlussbranchen der BAV 2015 dividiert wird.

## Anhang

# I. Vorgaben für die Datenprüfung

Sofern einer der im Folgenden aufgeführten Fehler auftritt, wird grundsätzlich versucht, die Angaben telefonisch zu korrigieren bzw. nachzuerheben.

## 1. Fehlende Angaben (alle Fragebogen)

- Vollständig fehlende Angaben zu einem Bezugsjahr
- Fehlende Differenzierung der Angaben nach dem Geschlecht (sofern nicht bereits bei BAV 2017 verifiziert) bzw. identische Werte für Männer und Frauen
- Vollständig fehlende Angaben zu einzelnen Fragen  
(Leeres Feld ohne explizite „0“[wie im Fragebogen vorgegeben, wenn kein Fall])

## 2. Falsche / unplausible Angaben zu Einzelfragen

### 2.1 Längsschnitt: Abgleich sämtlicher Angaben mit den Angaben in BAV 2017, sofern verfügbar (alle Fragebogen)

- Angaben zur Zahl von Versicherten/Anwartschaften 2018 gegenüber den Angaben in BAV 2017 zum Jahr 2017 (Abweichung  $\lt\gt$  +/- 10%; mehr Toleranz bei sehr kleinen Versichertenzahlen)
- Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Beiträge insgesamt und bei Entgeltumwandlung
- (Abweichung  $\lt\gt$  +/- 10%)

### 2.2 Querschnitt

#### 2.2.1 Abgleich mit den Angaben der BaFin (Pensionskassen und Pensionsfonds)

- Abweichende Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten von den Angaben der BaFin (Abweichung  $\lt\gt$  +/- 5%, sofern nicht bereits im Rahmen von BAV 2015 oder BAV 2017 verifiziert)

#### Hinweis:

Höhere Zahlen der BaFin können auf darin im Gegensatz zu den BAV-Untersuchungen enthaltene Rückdeckungs- bzw. Konsortialverträge zurückzuführen sein. Diese werden in den BAV-Untersuchungen nicht erfasst (Rückdeckungsverträge) bzw. nur beim Konsortialführer.

#### 2.2.2 Abgleich der Daten innerhalb des Fragebogens (alle Durchführungswege)

- Inkonsistente/unplausible Angaben zur Zahl der Versicherten/Anwartschaften insgesamt sowie der Versicherten/Anwartschaften mit aktuellen Beiträgen
  - Zahl der Versicherten  $\leq$  Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen
  - Zahl der Versicherten mit Beiträgen  $\leq$  Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung
  - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung  $\leq$  Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG
  - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung  $\leq$  Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
  - Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG = Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
  - Summe Förderung nach § 3 Nr. 63 + § 40b EStG  $\gt$  Zahl mit Entgeltumwandlung
  - Anteil mit Riester-Förderung an allen Versicherten mit aktuellen Beiträgen  $\gt$  10% (bei ZÖD > 50%)
  - Zahl der Anwartschaften  $\leq$  Zahl der Versicherten

- Zahl der Anwartschaften mit Beiträgen  $\leq$  Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen

**Hinweis:**

Bei Direktversicherungen erfolgt die differenziertere Prüfung auf der Ebene der Anwartschaften.

- Identische Angaben zu Männern und Frauen
- 
- Identische Angaben für die Jahre 2018 und 2019
  
- Unplausible Angaben zur Höhe von Beiträgen (ggf. Monats- statt Jahreswerte)
  - Jahreswert  $< 200$  € (Ausnahme Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft) oder
  - Jahreswert  $> 2.500$  € (Ausnahme Banken)
  - Beiträge insgesamt = Beiträge bei Entgeltumwandlung
  
- Unplausible Angaben zur ZÖD
  - Höhe des durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ggf. Monats- statt Jahreswert)
  - ZÖD-Umlagesatz ohne Sanierungsgeld  $< 4\%$  oder
  - ZÖD-Umlagesatz incl. Sanierungsgeld  $> 9\%$ .

## II. Definition zentraler Begriffe

### **Anwartschaften**

Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn sie zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist. Freiwillige Vereinbarungen, die ggf. zusätzlich neben einer auf einem Tarifvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsvereinbarung basieren, werden als weitere Anwartschaft erfasst. Ein Arbeitnehmer kann somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere Anwartschaften verfügen (z.B. mehrere Direktversicherungsverträge) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

### **Aktive Anwartschaften**

Anwartschaften von Arbeitnehmern, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Privat weitergeführte Verträge und ruhende Anwartschaften (z.B. aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis) werden hier nicht erfasst. Auch hier kann ein Arbeitnehmer somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere aktive Anwartschaften verfügen (wenn z. B. mehrere Direktversicherungsverträge bedient werden) als auch über aktive Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

### **Ruhende Anwartschaften**

Anwartschaften, die im jeweiligen Jahr nicht mit Beiträgen aufgestockt bzw. bedient wurden.

### **Verfallbare und unverfallbare Anwartschaften**

Die Unverfallbarkeit von Anwartschaften ist in § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Versorgungszusagen, die seit dem 1. Januar 2009 erteilt wurden, sind unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet und die Zusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat. Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hatte. Darüber hinaus sind Anwartschaften, die seit Anfang 2001 auf Basis von Entgeltumwandlungen entstanden sind, grundsätzlich sofort mit der Zusage unverfallbar. Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, werden unmittelbar unverfallbar.

### **Versicherte**

Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden, unabhängig davon, ob die darauf beruhenden Anwartschaften verfallbar oder bereits unverfallbar sind, und auch unabhängig davon, aus welcher Quelle die Beiträge stammen (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer). Soweit Personen bei einem Versorgungsträger bzw. in einem Durchführungsweg über mehrere Anwartschaften, z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlichen originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, werden diese Personen nur einmal ausgewiesen. Es wird also auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge bzw. Versorgungsvereinbarungen abgestellt.

### **Aktiv Versicherte**

Zahl der Versicherten in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichtet haben, werden nicht einbezogen.



### **Latent Versicherte**

Versicherte in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr keine BAV-Beiträge geleistet wurden.

### **Anwärter**

Die BaFin verwendet den Begriff „Anwärter“ statt „Versicherte“ zur Bezeichnung der Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden (siehe Def. „Versicherte“), deren betriebliche Altersversorgung aber noch nicht in der Auszahlungsphase ist. Auch bei den Anwärtern ist zwischen aktiven und latenten Anwärtern zu unterscheiden.

### **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit) werden hier, auch bei einer Einbeziehung in mehrere Durchführungswege, nur einmal gezählt. Geringfügig Beschäftigte sind darin nicht eingeschlossen.

### **Versicherungsverträge und Versicherungsnehmer**

In Anlehnung an die Terminologie der Direktversicherer werden im Kontext der Direktversicherungen die Begriffe „Versicherungsverträge“ und „Anwartschaften“ einerseits sowie „Versicherungsnehmer“ und „Versicherte“ andererseits synonym verwendet.

### **Konsortialverträge**

(Aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nur beim Konsortialführer erfasst.

### **Rückdeckungsverträge**

Darauf beruhende (aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nicht erfasst.

### **Entgeltumwandlung**

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

### III. Literaturverzeichnis

- Bundesagentur für Arbeit (2020): Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen – Deutschland , Länder und Regionaldirektionen (jeweils Daten zum Dezember des Jahres)  
<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/iii6/beschaeftigung-sozbe-monatsheft-wz/monatsheft-wz-d-0-201912-pdf.pdf>; abgerufen 06.10.2020).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2012. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin  
[https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.10.2020).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2017. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin  
[https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.10.2020).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2018. Bonn und Frankfurt am Main: BaFin  
[https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_node.html); abgerufen 06.10.2020).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2018,  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl\\_st\\_18\\_erstvu\\_pk\\_va\\_xls.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_18_erstvu_pk_va_xls.html)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2018,  
[https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_artikel.html)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2018,  
[http://www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st\\_va\\_erstvu.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html)[https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Erstversicherung/erstversicherung_artikel.html)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (2020): Wer wir sind (<https://www.voeb.de/wer-wir-sind>; abgerufen 08.10.2020).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2020): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2019 – Anzahl der Versicherungen, unveröffentlichte Statistik.
- Groves, Robert M., Floyd J. Fowler, Mick P. Couper, James M. Lepkowski, Eleanor Singer und Roger Tourangeau (2009): Survey Methodology, 2<sup>nd</sup> Edition, Hoboken, NJ: John Wiley & Sons.
- Hagemann, Thomas, Stefan Oecking und Rita Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2012): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F430. Berlin.

Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2017): Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F476. Berlin.

Infratest Sozialforschung (2003): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2003. Endbericht. München.

Leinert, Johannes, Stefan Schiel und Susann Südhof (2020): Verbreitung der Altersvorsorge 2019 (AV 2019) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht. Berlin (erscheint demnächst).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (2020a): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2019 (Mitglieder 2001 bis 2018), unveröffentlichte Statistik.

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2016): Bericht über das Geschäftsjahr 2015 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 06.10.2020).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2017): Bericht über das Geschäftsjahr 2016 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 06.10.2020).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2018): Bericht über das Geschäftsjahr 2017 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 06.10.2020).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2019): Bericht über das Geschäftsjahr 2018 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 06.10.2020).

Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2020): Bericht über das Geschäftsjahr 2019 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen 06.10.2020).

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2016a): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F475. Berlin.

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2016b): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2015) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht F475/M. Berlin.

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018a): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F523. Berlin.

Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018b): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Methodenbericht. BMAS-Forschungsbericht F523/M. Berlin.

Riedmann, Arnold, Thorsten Heien und Marvin Krämer (2020): Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2019) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht. Berlin (erscheint demnächst).

Statistisches Bundesamt (2004): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009): Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2020): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 – Personal des öffentlichen Dienstes 2019, Wiesbaden.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/personal-oeffentlicher-dienst-2140600197004.pdf;jsessionid=3B4EE7358D594CF8729727F774668909.internet8732?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publikationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/personal-oeffentlicher-dienst-2140600197004.pdf;jsessionid=3B4EE7358D594CF8729727F774668909.internet8732?_blob=publicationFile)

## IV. Fragebogen

Betriebliche Altersversorgung 2019: Arbeitgeberbefragung

Betriebliche Altersversorgung 2019: Teilbefragung Pensionskassen

Betriebliche Altersversorgung 2019: Teilbefragung Pensionsfonds

Betriebliche Altersversorgung 2019: Teilbefragung Öffentlicher Dienst

Betriebliche Altersversorgung 2019: Teilbefragung Direktversicherungen





Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.